



RICHTLINIE

ZUR FÖRDERUNG VON RADVERKEHRSANLAGEN IN NIEDERÖSTERREICH

Version 1.2 - Mai 2022

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17
Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Tel.: 02742 / 9005 - 60310

Inhalt

Präambel	3
1 Förderungsziel	4
2 Förderwerber und fördergebende Stelle	4
3 Überblick Förderschienen	5
A. Radschnellwege und Rad-Basisnetze	5
B. Ländliche Erschließung – Radwege	5
4 Förderschiene A: Radschnellwege und Rad-Basisnetze	5
5 Förderschiene B: Ländliche Erschließung - Radwege	17
6 Entscheidungsgremien	26
7 Abwicklung der Förderung, Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung	27
8 Datenverwendung, Datenveröffentlichung	29
9 Inkrafttreten	29
10 Übergangsbestimmungen	30
11 Begriffsdefinitionen	30
Anhang	32
A. Liste Gemeinden für Förderschiene A Radschnellwege und Rad-Basisnetze	32
B. Liste Gemeinden für Förderschiene B Ländliche Erschließung – Radwege	36
C. Achsen Radschnellwege	45
D. Kriterien zur Ermittlung von Potentialregionen	46
E. Schematischer Ablauf nach Förderschiene A Radschnellwege und Rad-Basisnetze	47
F. Schematischer Ablauf nach Förderschiene B Ländliche Erschließung - Radwege	48
G. Regelquerschnitte	49

Präambel

Der Verkehr ist eine der größten Herausforderungen für die niederösterreichische Klima- und Energiepolitik. Mobilität ist ein Grundbedürfnis der Bevölkerung. Daher gilt es einerseits die Mobilität sowohl im städtischen Umfeld als auch im ländlichen Raum zu gewährleisten, andererseits die negativen verkehrlichen Umweltauswirkungen zu reduzieren. Der Radverkehr leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgase aus dem Verkehrssektor.

Analysen und Befragungen über das Mobilitätsverhalten der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher haben gezeigt, dass hohes Potential für den Umstieg auf das Fahrrad für Alltagswege vorhanden ist, zumal Elektrofahrräder dafür ein zusätzlicher Antriebsfaktor sind. Grundbedingung für die Aktivierung dieses Potentials ist in jedem Fall eine entsprechend ausgestaltete Radverkehrsinfrastruktur. Nicht zuletzt deshalb hat sich auch die Bundesregierung im Regierungsprogramm 2020 klar für einen deutlichen Ausbau der Finanzierung für Radweginfrastruktur ausgesprochen. Die Attraktivierung von Radverkehrsanlagen ist nur möglich, wenn alle betroffenen Körperschaften gemeinsam in die Errichtung investieren. Dadurch kann auch ein Höchstmaß an Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer geschaffen werden.

Mit der vorliegenden Förderrichtlinie wird die Basis für eine effiziente und rasche Errichtung von Radverkehrsanlagen im Land Niederösterreich geschaffen.

1 Förderungsziel

Das Ziel der Förderrichtlinie ist es, Gemeinden bei der Planung und Errichtung von Radverkehrsinfrastruktur zu unterstützen, um einerseits die Erreichbarkeit von Arbeitsstätten, Freizeiteinrichtungen, intermodalen Verkehrsknotenpunkten, Betriebsgebieten und Ausbildungsstätten für Radfahrerinnen und Radfahrer zu verbessern und andererseits den Anteil der mit dem Fahrrad zurückgelegten Alltagswege zu erhöhen.

Die Umsetzung der Ziele soll durch zwei Förderschiene gewährleistet werden. Die erste Förderschiene – im weiteren Verlauf der Richtlinie bezeichnet als Förderschiene A – „Radschnellwege und Rad-Basisnetze“ – zielt auf den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur in Regionen mit flächigem Potential für Alltagsradverkehr ab. Diese Regionen wurden im Rahmen einer Potentialanalyse für Alltagsradverkehr in ganz Niederösterreich abgegrenzt.

Die zweite Förderschiene – im weiteren Verlauf als Förderschiene B – „Ländliche Erschließung – Radwege“ bezeichnet – hat die Förderung von Radverkehrsanlagen in ländlich geprägten Regionen zum Gegenstand.

2 Förderwerber und fördergebende Stelle

Alle Förderungen können von einer oder mehreren NÖ Gemeinden (nachfolgend kurz als „Gemeinden“ bezeichnet) beantragt werden. Beantragen mehrere Gemeinden gemeinsam eine Förderung, so haben sich diese vor Fördereinreichung vertraglich zu einer Arbeitsgemeinschaft oder einer sonstigen Kooperationsform zusammenschließen, die in jedem Fall zu 100% im Einflussbereich der Gemeinden liegt (nachfolgend als „Arbeitsgemeinschaft“ bezeichnet). Im Fall eines Zusammenschlusses ist im Vertrag der Arbeitsgemeinschaft eine geschäfts- und vertretungsbefugte natürliche Person rechtsverbindlich zu bestellen.

Die fördergebende Stelle ist das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung ST3-Landesstraßenplanung
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
Telefon: (02742) 9005 – 60310
E-Mail: post.st3@noel.gv.at

Die fördergebende Stelle kann als Unterstützung auch die örtlich zuständige NÖ Straßenbauabteilung bzw. NÖ Straßenmeisterei/Brückenmeisterei beiziehen.

3 Überblick Förderschienen

Die gegenständliche Förderrichtlinie unterscheidet grundsätzlich zwei Förderschienen. Die Zuordnung einer geplanten Maßnahme zur relevanten Förderschiene lässt sich aufgrund der Standortgemeinde treffen. Im Anhang ist für jede NÖ Gemeinde auch tabellarisch ersichtlich nach welcher Förderschiene eine Fördereinreichung möglich ist:

A. Radschnellwege und Rad-Basisnetze

beantragbar für Gemeinden in Potentialregionen (siehe Anhang A)

B. Ländliche Erschließung – Radwege

beantragbar für Gemeinden der ländlichen Erschließungsregion gemäß Anhang B sowie Arbeitsgemeinschaften mit zumindest einer Gemeinde aus Anhang B

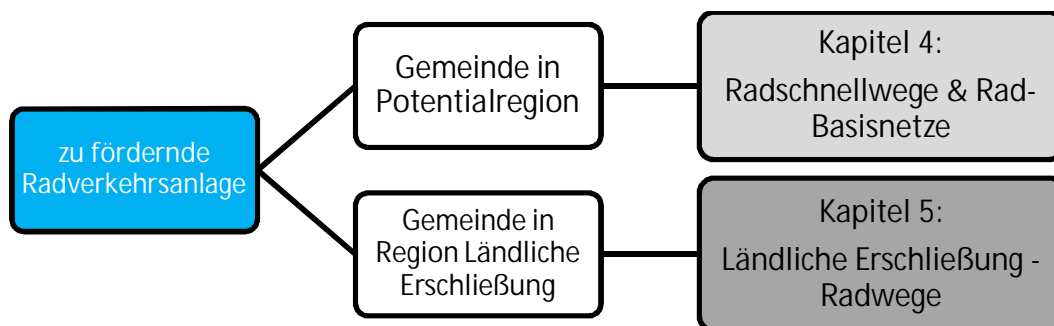


Abbildung 1 Orientierungshilfe Zuordnung möglicher Förderschienen

Die je Gemeinde in Frage kommende Förderschiene ist auch im [nö Atlas](#) der WebGIS Plattform des Landes Niederösterreich ersichtlich.

4 Förderschiene A: Radschnellwege und Rad-Basisnetze

Radschnellwege

bilden das Rückgrat des hochrangigen Alltagsradwegenetzes in Niederösterreich. Anforderungen an Radschnellwege sind u.a. erhöhte Qualität hinsichtlich der Führungsform, der Breite, der Längsneigung

etc.. Die Achsen der Radschnellwege in Niederösterreich wurden im Rahmen einer flächendeckenden Potentialanalyse für Alltagsradverkehr ermittelt und sind im Anhang C angeführt.

Rad-Basisnetze

dienen der Verbesserung und Attraktivierung des Radwegnetzes in Gebieten mit flächigem Potential für Alltagsradverkehr. Die geplanten Maßnahmen sollen vorrangig eine Anbindungsfunktion an den öffentlichen Verkehr erfüllen sowie die Verbindung wichtiger Quell- und Zielregionen sicherstellen. Bei Vorhandensein eines Radschnellweges sollen die Rad-Basisnetze die Zubringerrouen zu den Radschnellwegen beinhalten. Die Einbindung lokaler, gegebenenfalls bereits bestehender Radverkehrsanlagen in das Rad-Basisnetz soll bestmöglich gewährleistet werden.

a. Fördervoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung einer Maßnahme des Rad-Basisnetzes zu erfüllen:

– Rad-Basisnetzplanung

Unter Heranziehung sämtlicher bereits vorliegender Unterlagen, Konzepte und Planungen zum Thema Radverkehrsinfrastruktur (RADLGrundnetz, Verkehrskonzepte,...) erfolgt durch das Land gemeinsam mit den Gemeinden eine übergeordnete Netzplanung samt Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes für das Rad-Basisnetz. Der Planungsprozess der Rad-Basisnetze erfolgt auf Kosten des Landes unter Beiziehung eines fachkundigen Planungsbüros, ersetzt jedoch in weiterer Folge nicht eine Detailplanung der einzelnen Maßnahmen.

Zur Initiierung der übergeordneten Netzplanung wendet sich jede Gemeinde des betreffenden Rad-Basisnetzes mit dem online verfügbaren Formular „Teilnahmeantrag Rad-Basisnetz“ an die Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7). Seitens der Abteilung RU7 wird nach Vorliegen aller Anträge einer Potentialregion die übergeordnete Netzplanung für das betreffende Rad-Basisnetz beauftragt. In weiterer Folge wird diese Planung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchgeführt. Die Gemeinden haben sich im Sinne eines integrativen Planungsprozesses inhaltlich einzubringen. Die Netzplanung hat zum Ziel, ein zusammenhängendes, RVS-konformes Radwegenetz aus Hauptrouen sowie Verbindungs- und Sammelrouen zu erarbeiten und sind auch mit benachbarten Planungsräumen abzustimmen. Radwege zur Flächenerschließung innerhalb von beispielsweise Wohnparks oder Betriebsgebieten sind nicht Gegenstand der Netzplanung. Das Ergebnis dieses Prozesses stellt ein Maßnahmenkonzept inkl. Grobkostenschätzung dar. Die im Konzept enthaltenen

Maßnahmen bedürfen in weiterer Folge einer Detailplanung und stellen die Basis für die Fördereinreichung nach Förderschiene A dar.

– Bestandteil Rad-Basisnetz

Die zur Förderung nach Förderschiene A eingereichten Maßnahmen sind im Maßnahmenkonzept des Rad-Basisnetzes enthalten.

– Koordinierungsgremium / Freigabe Detailplanung

Nach Fertigstellung der Netzplanung wird das Maßnahmenkonzept des Rad-Basisnetzes im Koordinierungsgremium behandelt und für die Detailplanung freigegeben.

Es besteht die Möglichkeit vor Fertigstellung der Netzplanung eine Maßnahme zur Förderung bei der fördergebenden Stelle einzureichen. In diesem Fall ist zum Zeitpunkt der Einreichung eine Bestätigung des für die Planung des Rad-Basisnetzes zuständigen Planungsbüros vorzulegen, dass die eingereichte Maßnahme Bestandteil des Rad-Basisnetzes ist.

– Fördermittel vorhanden

Die seitens der fördergebenden Stelle zur Verfügung gestellten Fördermittel sind ausreichend vorhanden.

– Qualitätsbeirat

Der Qualitätsbeirat gibt eine Empfehlung zur Erteilung der Förderzusage ab.

– Baubeginn

Vor Baubeginn der zu fördernden Maßnahmen wurden alle notwendigen Unterlagen in einer für eine Förderzusage erforderlichen Qualität eingereicht.

– Schriftliche Förderzusage

Das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung erteilt eine schriftliche Förderzusage.

– RVS-Konformität

Die Planung der Anlagen erfolgte grundsätzlich unter Einhaltung sämtlicher zum Einreichzeitpunkt in Gültigkeit stehender Normen und Richtlinien (RVS, ÖNORM, Eurocode,...)

Die Ausbaustandards entsprechen jenen für „Haupttrouten“ beziehungsweise „Verbindungs- und Sammelrouten“ gem. RVS 03.02.13 i.d.g.F., wobei im Besonderen eine möglichst umwegfreie Trassierung, die Führung des Verkehrs im Trennprinzip, eine Projektierungsgeschwindigkeit von 30 km/h und eine maximale Steigung von 6 % zu nennen sind. Können in Teilabschnitten einschlägige Normen und Richtlinien nicht eingehalten werden, so steht bei positiver Beurteilung des Qualitätsbeirates und Vorliegen einer behördlichen Genehmigung dennoch eine Förderung zu.

– Regelquerschnitt

Die geförderten Regelquerschnitte für den Neubau von Radwegen sind dem Anhang G zu entnehmen; eine Abweichung davon ist für Radwege nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen bzw. bei Kunstbauten und Sonderbauwerken förderfähig.

– Keine Flächenerschließung

Es handelt sich um keine „Flächenerschließung“ im Sinne der RVS 03.02.13 i.d.g.F..

– Entflechtung touristischer Radverkehr

Eine Entflechtung des touristischen Radverkehrs vom Alltagsradverkehr ist bei hochrangigen Radverkehrsverbindungen bestmöglich anzustreben um bei höherem Radverkehrsaufkommen Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Als Alternative sind beispielsweise Mehrbreiten auf der bestehenden touristischen Infrastruktur vorzusehen.

– Effiziente Nutzung vorhandener Verkehrsflächen

Im Planungsprozess ist auf die Nutzung bestehender Verkehrsflächen Bedacht zu nehmen um den Bodenverbrauch gering zu halten.

– Eigentumsverhältnisse der geförderten Radverkehrsanlage

Zur Gewährleistung einer möglichst langen Bestandsdauer ist es erforderlich, dass sich die für die Errichtung der geplanten Radverkehrsanlage erforderlichen Grundstücke im Eigentum der Gemeinde bzw. des Landes NÖ befinden oder die Benutzung eines Fremdgrundstückes über einen entsprechenden Pachtvertrag zwischen Gemeinde und dem Grundstückseigentümer geregelt sein. Dieser Pachtvertrag muss auf die Dauer von zumindest 40 Jahren abgeschlossen werden und eine Klausel auf Verlängerung beinhalten.

– Verordnung der zu Förderung eingereichten Radverkehrsanlage

Die zur Förderung eingereichte Radverkehrsanlage hat ehestmöglich entsprechend ihrer Ausprägung gemäß STVO als Radweg, gemischter Geh- und Radweg, Mehrzweckstreifen, Radfahrstreifen oder als Fahrradstraße verordnet zu werden. Idealerweise vor der Verkehrsfreigabe, jedoch Innerhalb von 6 Monaten ab Fertigstellung sind die entsprechenden Verordnungen unaufgefordert an die fördergebende Stelle zu übermitteln.

– Verpflichtende Beauftragung Bauaufsicht

Die Umsetzung der geförderten Radverkehrsanlage ist durch eine qualifizierte Bauaufsicht nachweislich zu überprüfen und zu dokumentieren. Etwaige daraus erwachsende Kosten sind als förderfähige Kosten anrechenbar.

– Publizität

Die durch das Land NÖ geförderte Radverkehrsanlage ist nach der Umsetzung mit Hinweistafeln der Förderstelle zu kennzeichnen. Die entsprechende Vorlage wird zeitgerecht

von der fördergebenden Stelle zur Verfügung gestellt. Eine gemeinsame Anbringung mit Hinweistafeln von klimaaktiv mobil auf einem Steher ist möglich.

Zudem ist die förderwerbende Gemeinde verpflichtet, die fördergebende Stelle über den Baubeginn und die Fertigstellung zu informieren. Diese Information hat jeweils 4 Wochen im Vorhinein zu erfolgen.

- Begleitung durch bewusstseinsbildende Maßnahmen

Die Planung und Errichtung der zur Förderung beim Land NÖ eingereichten Radverkehrsanlage ist durch bewusstseinsbildende Maßnahmen zu unterstützen. Hierbei wird auf die Radland GmbH – Agentur für aktive Mobilität verwiesen.

- Einpflegung in die GIP

Die durch das Land NÖ geförderte Radverkehrsanlage hat nach deren Umsetzung in die GIP (Graphenintegrations-Plattform) eingepflegt zu werden.

Für die Förderung der Planung und Errichtung eines Radschnellweges sind darüber hinaus weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bestandteil Potentialanalyse

Sofern der Korridor des geplanten Radschnellweges (siehe Anhang C) im Potentialmodell enthalten ist und die entsprechenden baulichen Erfordernisse gem. RVS 03.02.13 umgesetzt werden, kommt der Fördersatz für Radschnellwege zur Anwendung.

- Grundvoraussetzung Rad-Basisnetz

Der Radschnellweg ist Bestandteil des Rad-Basisnetzes.

- RVS-Konformität

Die Ausbaustandards der RVS 03.02.13 i.d.g.F. für „Radschnellverbindungen“ sind einzuhalten, wobei als wesentliche Merkmale eine direkte Trassenführung, eine möglichst niveaufreie Führung bei Knotenpunkten, eine Ausführung mit entsprechender Breite, eine maximale Längsneigung von 6 % und eine Projektierungsgeschwindigkeit von 30 km/h zu nennen sind.

b. Fördergegenstand:

Gefördert werden Kosten für:

- Planung und Errichtung von Radschnellwegen bzw. von Radverkehrsanlagen des Rad-Basisnetzes.
- (Um-)Baumaßnahmen an bereits bestehenden Radverkehrsanlagen bzw. Anlagen, die vorwiegend dem Radverkehr dienen, durch welche die erstmalige Herstellung der RVS-

Konformität sowie die verkehrssichere Befahrbarkeit erzielt wird. Es hat sich dabei jedenfalls um Maßnahmen des Rad-Basisnetzes zu handeln.

Gefördert werden folgende Maßnahmen, sofern sie Bestandteil im Rad-Basisnetz sind:

- Radverkehrsanlagen wie z.B. kombinierte Geh- und Radwege, Radwege im Einrichtungs- und Zweirichtungsverkehr, Mehrzweckstreifen etc.
- technische Kunstbauten im Zuge von Radwegverbindungen (z.B. Brücken, Unterführungen, Querungen, etc.)

Nicht gefördert werden Kosten für:

- Grundeinlöse oder sämtliche sich aus einer Pacht ergebenden Kosten (Kosten für Pachtverträge, Pachtzins, etc.)
- Instandsetzungsmaßnahmen
- Instandhaltungsmaßnahmen
- Ausstattung mit Beleuchtung, ausgenommen Beleuchtungspunkte von Konfliktzonen gemäß ÖNORM O1051 sowie in Unterführungen und Tunneln.
- Rastplätze
- Eigenleistungen des Förderwerbers
- Maßnahmen, die den Stand der Technik übersteigen
- Begleitende Gestaltungsmaßnahmen, Ortsraumgestaltung, Begegnungszonen
- Maßnahmen, welche die geförderten Regelprofile übersteigen (Mehrbreite, verstärkter Aufbau etc.)
- Wiederherstellungsmaßnahmen bei Beschädigung des Radweges durch Arbeiten im Nahbereich des Radweges
- Maßnahmen auf Wegen, die vorwiegend dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen (Güterwege)
- Kosten für Radverkehrsbeauftragte
- Kosten für Vermessung zur Herstellung der Grundbuchsordnung nach Errichtung der Radverkehrsanlage
- Wegweisungskonzepte
- Etwaige Mehrkosten nach erfolgter Fördereinreichung

c. Förderhöhe für Maßnahmen der Radschnellwege:

Das Fördermaß richtet sich nach der Finanzkraftkopfquote (FKKQ) der jeweiligen Gemeinde zum Zeitpunkt der Fördereinreichung:

- Liegt die FKKQ über 100 % der Durchschnittsquote für das Land Niederösterreich, so haben Gemeinden zumindest 30 % der tatsächlichen, förderfähigen Bruttoinvestitionskosten zu tragen. Das Förderausmaß von bis zu 70% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten kann in nicht rückzahlbaren Beihilfen beziehungsweise unentgeltlichen Arbeitsleistungen des NÖ Straßendienstes eingebracht werden.
- Liegt die FKKQ unter 100 % der Durchschnittsquote für das Land Niederösterreich, so haben Gemeinden zumindest 20 % der tatsächlichen, förderfähigen Bruttoinvestitionskosten zu tragen. Das Förderausmaß von bis zu 80% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten kann in nicht rückzahlbaren Beihilfen beziehungsweise unentgeltlichen Arbeitsleistungen des NÖ Straßendienstes eingebracht werden.
- Je nach Verfügbarkeit von Ressourcen kann ein Teil des Fördersatzes durch unentgeltliche Arbeitsleistungen des NÖ Straßendienstes erbracht werden. Unabhängig von der FKKQ darf die Summe aus nicht rückzahlbarer Beihilfe und unentgeltlicher Arbeitsleistung den maximal möglichen Fördersatz nicht überschreiten.

d. Förderhöhe für Maßnahmen des Rad-Basisnetzes:

Das Fördermaß richtet sich nach der Finanzkraftkopfquote (FKKQ) der jeweiligen Gemeinde zum Zeitpunkt der Fördereinreichung:

- Liegt die FKKQ über 100 % der Durchschnittsquote für das Land Niederösterreich, so haben Gemeinden zumindest 40 % der tatsächlichen, förderfähigen Bruttoinvestitionskosten zu tragen. Das Förderausmaß von bis zu 60% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten kann in nicht rückzahlbaren Beihilfen beziehungsweise unentgeltlichen Arbeitsleistungen des NÖ Straßendienstes eingebracht werden.
- Liegt die FKKQ unter 100 % der Durchschnittsquote für das Land Niederösterreich, so haben Gemeinden zumindest 30 % der tatsächlichen, förderfähigen Bruttoinvestitionskosten zu tragen. Das Förderausmaß von bis zu 70% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten kann in nicht rückzahlbaren Beihilfen beziehungsweise unentgeltlichen Arbeitsleistungen des NÖ Straßendienstes eingebracht werden. Je nach Verfügbarkeit von Ressourcen kann ein Teil des Fördersatzes durch unentgeltliche Arbeitsleistungen des NÖ Straßendienstes erbracht werden. Unabhängig

von der FKKQ darf die Summe aus nicht rückzahlbarer Beihilfe und unentgeltlicher Arbeitsleistung den maximal möglichen Fördersatz nicht überschreiten.

e. Förderablauf:

Folgender Ablauf ist zur Gewährung einer Förderung für die Planung und Errichtung einer Maßnahme des Rad-Basisnetzes bzw. eines Radschnellweges einzuhalten:

*) Projektvorbereitung

1. Teilnahmeantrag Rad-Basisnetz
2. Rad-Basisnetzplanung
3. Entwicklung Maßnahmenkonzept inkl. Grobkostenschätzung

*) Koordinierungsgremium

Nach Abschluss der Projektvorbereitung – d.h. nach erfolgter Netzplanung des Rad-Basisnetzes und ggf. des Radschnellweges sowie ausgearbeitetem Maßnahmenkonzept – wird das Projekt in seiner Gesamtheit im Koordinierungsgremium behandelt. Nach erfolgter Beratung gibt das Gremium die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Detailplanung und Einreichung in Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenpaketen frei.

*) Detailplanung

Gemeinsam mit den Vertretern der fördergebenden Stelle werden die weiteren Schritte für die Detailplanung der Radschnellwege bzw. der Maßnahmen des Rad-Basisnetzes festgelegt. Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt durch die Gemeinden.

*) Behördenverfahren

Die Gemeinden sind Antragsteller hinsichtlich der Genehmigungsverfahren bei den zuständigen Genehmigungsbehörden.

Sollten die Genehmigungsbescheide zum Zeitpunkt der Fördereinreichung nicht vorliegen, tragen die Gemeinden das Risiko etwaiger Mehrkosten durch nicht berücksichtigte Auflagen aus den Genehmigungsverfahren.

*) Fördereinreichung

Die Gemeinden reichen das Förderansuchen (Formular A1) inkl. der geforderten Unterlagen bei der fördergebenden Stelle ein um bei der nächsten Tagung des Qualitätsbeirates berücksichtigt werden zu können. Als Stichtage für die Einreichung gelten der Eingang des Ansuchens bei der fördergebenden Stelle des Landes NÖ sowie gegebenenfalls der Tag der Antragstellung bei klimaaktiv mobil. Nach Einlagen des Förderantrages sowie der Einreichung bei klimaaktiv mobil, sofern diese nicht bereits selbst durch die antragsstellende Gemeinde erfolgt ist, wird seitens der fördergebenden Stelle eine Bestätigung inkl. Angabe der Stichtage an die Gemeinde übermittelt. Erst mit dem Erhalt des

Stichtagsschreibens wird die Rechtswirksamkeit der Einreichung durch die fördergebende Stelle bestätigt, sodass die antragstellende Gemeinde ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindliche Bestellungen durchführen kann.

***) Beurteilung der Förderwürdigkeit**

Der Qualitätsbeirat evaluiert die eingereichten Unterlagen hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit und fordert gegebenenfalls weitere, ergänzende Unterlagen.

***) Vertrag zu Erhaltung der geförderten Maßnahme**

Die Erhaltung und Verwaltung der Radschnellwege bzw. der Radverkehrsanlagen des Rad-Basisnetzes obliegt den Gemeinden. Nach erfolgter Förderempfehlung durch den Qualitätsbeirat wird den Gemeinden ein Mustervertrag zu Erhaltung des Bauvorhabens zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt. Das Originaldokument wird im Anschluss an die fördergebende Stelle übermittelt.

***) Förderzusage**

Nur das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung ist ermächtigt, eine definitive projektgemäße Förderzusage auszustellen. Bis zum Zeitpunkt der Förderzusage trägt der Förderwerber das Risiko für etwaig getätigte Ausgaben.

***) Baumsetzung**

Gemeinsam mit den Vertretern der fördergebenden Stelle werden die weiteren Schritte für die Baumsetzung der Radschnellwege bzw. der Maßnahmen des Rad-Basisnetzes im Rahmen einer Baueinleitungsbesprechung abgestimmt. Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt durch die Gemeinden und hat stets nach den Grundsätzen des BVergG i.d.g.F. zu erfolgen. Die Baumsetzung kann in einzelne Bauabschnitte – sowohl zeitlich als auch räumlich – getrennt werden.

***) Übernahme**

Nach Fertigstellung der für eine Verkehrsfreigabe erforderlichen Bauarbeiten hat die Übernahme der Bauleistungen unter Beisein von Vertretern der Gemeinden sowie der fördergebenden Stelle zu erfolgen. Die Berichte der örtlichen Bauaufsicht sind der fördergebenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

***) Förderabrechnung**

Nach Abschluss des Bauvorhabens sind innerhalb von längstens sechs Monaten die Abrechnungsunterlagen bei der fördergebenden Stelle vorzulegen. Bei mehrjährigen Projekten sind auch jährliche Teilabrechnungen möglich. Die Gemeinden sind für die rechtmäßige Durchführung der Vergaben verantwortlich. Sämtliche Kosten werden von den Gemeinden vorfinanziert und können nach Vorlage der geprüften Originalrechnungen inkl. Zahlungsbelegen bei der fördergebenden Stelle zur Auszahlung eingereicht werden. Sollten im Zuge der Abrechnung keine Originalrechnungen vorgelegt werden können, ist folgender Hinweistext auf jeder elektronischen bzw. PDF-Rechnung anzuführen: „Dieser Beleg wird zur Förderung bei der Abteilung ST3 - Landesstraßenplanung

eingereicht“. Spätestens bei der Abrechnung sind der fördergebenden Stelle auf Verlangen die zur Umsetzung der geförderten Radverkehrsanlage eingeholten Vergleichsangebote vorzulegen. Bis zu einer Investition von € 10.000,- ist die Vorlage eines Vergleichsangebotes erforderlich. Bei Leistungen, deren Kosten mehr als € 10.000 und gleichzeitig mehr als 5% der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen, sind mindestens 3 Preisauskünfte einzuholen.

f. Einzureichende Unterlagen

Vor Umsetzungsbeginn der zur Förderung eingereichten Maßnahme ist bei der Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) ein Förderantrag in schriftlicher Form (Formular A1) zu stellen, wobei die Erstellung und Einreichung der Förderunterlagen dem Förderwerber obliegen. Als Stichtage für die Einreichung gelten der Eingang des Ansuchens bei der fördergebenden Stelle des Landes NÖ sowie gegebenenfalls der Tag der Antragstellung bei klimaaktiv mobil. Nach Einlagen des Förderantrages sowie der Einreichung bei klimaaktiv mobil, sofern diese nicht bereits selbst durch die antragsstellende Gemeinde erfolgt ist, wird seitens der fördergebenden Stelle eine Bestätigung inkl. Angabe der Stichtage an die Gemeinde übermittelt. Erst mit dem Erhalt des Stichtagsschreibens wird die Rechtswirksamkeit der Einreichung durch die fördergebende Stelle bestätigt. Der im Stichtagsschreiben vermerkte Stichtag entspricht jenem Zeitpunkt, ab welchem rechtsverbindliche Bestellungen (Auftragsvergaben) durchgeführt werden dürfen um in weiterer Folge als förderfähige Kosten angerechnet werden zu können. Sind im Stichtagsschreiben 2 Stichtage vermerkt, so gilt das am wenigsten weit zurückliegende Datum. Planungskosten stellen hiervon eine Ausnahme dar. Die Vergabe von Planungsleistungen sowie die Zahlung daraus anfallender Kosten können bereits vor dem Stichtag der Einreichung erfolgen, sofern sie dem Projekt zuordenbar sind.

Der Förderantrag (Formular A1) hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name der Antragstellerin / des Antragstellers (Gemeinde oder Arbeitsgemeinschaft)
- Name und Anschrift des zur Vertretung befugten Organs
- Kurze Projektbeschreibung mit Angaben über die neu zu schaffende(n) Radverkehrsanlage(n) inklusive Angaben über Länge, Breite und Anlagenart
- Bankverbindung

Dem Förderantrag sind folgende Projektunterlagen anzuschließen:

- Übersichtskarte Rad-Basisnetz bzw. Übersichtskarte (Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000) mit Darstellung der geplanten Maßnahme sowie der bestehenden Radverkehrsanlagen
- Lageplan (Maßstab 1:500 bis 1:1.000)

- Regelprofil (Maßstab 1:50 bis 1:100)
- Katasterplan (kann auch im Lageplan dargestellt werden)
- Tabellarischer Bauzeitplan
- Technischer Bericht
- Aufstellung aller zur Ausführung des Vorhabens erforderlicher behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, Rodungsbewilligung, Wasserrechtsbewilligung, Naturschutzbewilligung, etc.)
- Grundstücksverzeichnis für die vom Radweg betroffenen Grundstücke
- Tabellarische Kostenschätzung der Baukosten (mit Angabe der Radweglänge und der ausgewiesenen m²-Kosten)
- Auszug aus dem Finanzierungsvoranschlag der Gemeinde über das Projekt
- Vertrag zu Erhaltung der geförderten Maßnahme mit dem Recht der Ersatzvornahme durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde / Arbeitsgemeinschaft (ein Musterformular wird nach der Behandlung des Vorhabens im Qualitätsbeirat durch die fördergebende Stelle übermittelt)
- Im Falle der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft die vertragliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden zur Errichtung der gesamten Radverkehrsanlage
- Widmung der Radverkehrsanlage in den örtlichen Flächenwidmungsplänen der Gemeinden als Verkehrsfläche. Falls die Widmung vor Projektbeginn nicht vorliegt, ist sie im nächsten Umwidmungsverfahren zu berücksichtigen.
- Zustimmungserklärung: schriftliche Erklärung aller betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Grundstücksinanspruchnahme oder einen Pachtvertrag der betroffenen Grundstücke für mindestens 40 Jahre für die Errichtung der Radverkehrsanlage (diese können bis zur endgültigen Förderzusage nachgereicht werden).
- Im Falle der nicht abgeschlossenen Rad-Basisnetzplanung ist eine Bestätigung des zuständigen Planungsbüros vorzulegen, dass die eingereichte Maßnahme Bestandteil des Rad-Basisnetzes ist.
- Bestätigung der RVS-Konformität durch das planende Ingenieurbüro
- Bestätigung, dass die geplante Radverkehrsanlage ausschließlich dem Rad- und Fußverkehr dient (Absichtserklärung über die Erlangung einer Verordnung als Radweg, gemischter Geh- und Radweg oder als Fahrradstraße.)
- Nachweis der Angemessenheit der Kosten: Spätestens bei der Abrechnung sind der fördergebenden Stelle auf Verlangen die zur Umsetzung der geförderten Radverkehrsanlage

eingeholten Vergleichsangebote vorzulegen. Bis zu einer Investition von € 10.000,- ist die Vorlage eines Vergleichsangebotes erforderlich. Bei Leistungen, deren Kosten mehr als € 10.000 und gleichzeitig mehr als 5% der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen, sind mindestens 3 Preisauskünfte einzuholen.

Seitens der fördergebenden Stelle können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn diese für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung sind bzw. für die Erlangung einer Kofinanzierung über andere Förderschienen durch die fördergebende Stelle (z.B. Bundesfördermittel, EU-Fördermittel) benötigt werden.

5 Förderschiene B: Ländliche Erschließung - Radwege

Niederösterreich als Flächenbundesland weist neben urbanen Siedlungsräumen mit dem Erfordernis an flächigen Radwegenetzen auch weitreichende ländlich geprägte Gebiete auf, in denen der Schwerpunkt des Ausbaus der hochrangigen Radverkehrsinfrastruktur auf linearen Radwegverbindungen entlang von Talachsen oder entlang von Hauptverkehrsverbindungen liegt.

Die Förderschiene "Ländliche Erschließung - Radwege" dient der Unterstützung jener ländlichen Gemeinden, welche sich zum Ziel setzen, diese Verbindungen für den Radverkehr zu attraktivieren und durch eine Qualitätssteigerung der Radverkehrsinfrastruktur die Sicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrern zu erhöhen.

a. Fördergegenstand:

Gefördert werden Kosten für:

- Planung und Errichtung von Maßnahmen/Maßnahmenpaketen in den Gemeinden der ländlichen Erschließungsregion gemäß Anhang B.
Sofern eine geplante Maßnahme Gemeindegrenzen überschreitet und gemeinsam mit einer Gemeinde aus Anhang A (Rad-Basisnetz) geplant ist, kann das Projekt ebenfalls nach der Förderschiene B abgewickelt werden. Grundvoraussetzung hierfür ist die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft.
- Ausarbeitung von Maßnahmenkonzepten für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur in Gemeinden.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Radverkehrsanlagen wie z.B. kombinierte Geh- und Radwege, Radwege im Einrichtungs- und Zweirichtungsverkehr, Mehrzweckstreifen etc.
- technische Kunstbauten im Zuge von Radwegverbindungen (z.B. Brücken, Unterführungen, Querungen, etc.)

Nicht gefördert werden Kosten für:

- Grundeinlöse oder sämtliche sich aus einer Pacht ergebenden Kosten (Kosten für Pachtverträge, Pachtzins, etc.)
- Instandsetzungsmaßnahmen
- Instandhaltungsmaßnahmen

- Ausstattung mit Beleuchtung, ausgenommen Beleuchtungspunkte von Konfliktzonen gemäß ÖNORM O1051 sowie in Unterführungen und Tunneln.
- Rastplätze
- Eigenleistungen des Förderwerbers
- Maßnahmen, die den Stand der Technik übersteigen
- Begleitende Gestaltungsmaßnahmen, Ortsraumgestaltung, Begegnungszonen
- Maßnahmen, welche die geförderten Regelprofile übersteigen (Mehrbreite, verstärkter Aufbau etc.)
- Wiederherstellungsmaßnahmen bei Beschädigung des Radweges durch Arbeiten im Nahbereich des Radweges
- Maßnahmen auf Wegen, die vorwiegend dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen (Güterwege)
- Kosten für Radverkehrsbeauftragte
- Kosten für Vermessung zur Herstellung der Grundbuchordnung nach Errichtung der Radverkehrsanlage
- Wegweisungskonzepte
- Etwaige Mehrkosten nach erfolgter Fördereinreichung

b. Fördervoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind zur Gewährung einer Förderung für die Planung und Errichtung einer Maßnahme der ländlichen Erschließung – Radwege zu erfüllen:

- Begleitung durch bewusstseinsbildende Maßnahmen: Die Planung und Errichtung der zur Förderung beim Land NÖ eingereichten Radverkehrsanlage hat durch bewusstseinsbildende Maßnahmen unterstützt zu werden.
- Zumindest 4 der 6 nachfolgenden Kriterien sind durch die Maßnahme abzudecken:
 - Kriterium Bestandsanbindung:
die geplante Maßnahme ist an bestehende Radverkehrsanlagen angeschlossen (d.s. bestehende, getrennt geführte Radwege bzw. gemischte Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, Gemeindestraßen in denen Mischverkehr möglich ist) bzw. bildet einen Lückenschluss zwischen solchen Anlagen
 - Kriterium Anknüpfung regionale/ überregionale Radverbindung:
die geplante Maßnahme bindet an eine regionale/überregionale Radverbindung an
 - Kriterium Intermodalität:

die geplante Maßnahme bindet einen/mehrere intermodale(n) Knotenpunkt(e) an das Radwegenetz an z.B. Bahnhof, Bahnhaltestelle, Park&Drive Anlage, etc.

➤ Kriterium Regionalität:

die geplante Maßnahme verbindet Ortsteile, Ortschaften, Katastralgemeinden, Gemeinden

➤ Kriterium Alltagseinrichtungen:

die geplante Maßnahme bindet wichtige Quell- und Zielpunkte einer Gemeinde/Region durch eine Radverkehrsanlage an; dies können Wohngebiete, Bildungseinrichtungen, Wohnheime, Verwaltungs- und Geschäftszentren, Nahversorger, Industrie- und Gewerbegebiete, Naherholungsgebiete, Sportstätten sein

➤ Kriterium Verkehrssicherheit:

Durch die geplante Maßnahme wird eine punktuelle Gefahrenstelle oder ein Streckenabschnitt entschärft und die Verkehrssicherheit der Radfahrerinnen und Radfahrer (und anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer) erhöht.

Es kann sich beispielsweise um die Verbesserung einer Querungssituation, aber auch um die Verlagerung des Radverkehrs vom Mischverkehr auf stark befahrenen Straßen bzw. Straßen mit hohem Schwerverkehrsanteil auf eine getrennt geführte Radverkehrsanlage handeln.

– Fördermittel vorhanden

Die seitens der fördergebenden Stelle zur Verfügung gestellten Fördermittel sind ausreichend vorhanden.

– Qualitätsbeirat

Der Qualitätsbeirat gibt eine Empfehlung zur Erteilung der Förderzusage ab.

– Baubeginn

Vor Baubeginn der zu fördernden Maßnahmen wurden alle notwendigen Unterlagen in einer für eine Förderzusage erforderlichen Qualität eingereicht.

– Schriftliche Förderzusage

Das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung erteilt eine schriftliche Förderzusage.

– RVS-Konformität

Die Planung der Anlagen erfolgte grundsätzlich unter Einhaltung sämtlicher zum Einreichzeitpunkt in Gültigkeit stehender Normen und Richtlinien (RVS, ÖNORM, Eurocode,...)

Die Ausbaustandards entsprechen jenen für „Haupttrouten“ beziehungsweise „Verbindungs- und Sammelrouten“ gem. RVS 03.02.13 i.d.g.F., wobei im Besonderen eine möglichst umwegfreie Trassierung, die Führung des Verkehrs im Trennprinzip, eine

Projektierungsgeschwindigkeit von 30 km/h und eine maximale Steigung von 6 % zu nennen sind. Können in Teilabschnitten einschlägige Normen nicht eingehalten werden, so steht bei positiver Beurteilung des Qualitätsbeirates und Vorliegen einer behördlichen Genehmigung dennoch eine Förderung zu.

– Regelquerschnitt

Die geförderten Regelquerschnitte für den Neubau von Radwegen sind dem Anhang G zu entnehmen; eine Abweichung davon ist für Radwege nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen bzw. bei Kunstbauten und Sonderbauwerken förderfähig.

– Eigentumsverhältnisse der geförderten Radverkehrsanlage

Zur Gewährleistung einer möglichst langen Bestandsdauer, müssen sich die für die Errichtung der geplanten Radverkehrsanlage erforderlichen Grundstücke im Eigentum der Gemeinde bzw. des Landes NÖ befinden oder die Benutzung eines Fremdgrundstückes über einen entsprechenden Pachtvertrag zwischen Gemeinde und dem Grundstückseigentümer geregelt sein. Dieser Pachtvertrag muss auf die Dauer von zumindest 40 Jahren abgeschlossen werden und eine Klausel auf Verlängerung beinhalten.

– Verordnung der zu Förderung eingereichten Radverkehrsanlage

Die zur Förderung eingereichte Radverkehrsanlage hat ehestmöglich entsprechend ihrer Ausprägung gemäß STVO als Radweg, gemischter Geh- und Radweg, Mehrzweckstreifen, Radfahrstreifen oder als Fahrradstraße verordnet zu werden. Innerhalb von 6 Monaten ab Fertigstellung sind die entsprechenden Verordnungen unaufgefordert an die fördergebende Stelle zu übermitteln.

– Verpflichtende Beauftragung Bauaufsicht

Die Umsetzung der geförderten Radverkehrsanlage ist durch eine qualifizierte Bauaufsicht nachweislich zu überprüfen und zu dokumentieren. Etwaige daraus erwachsende Kosten sind als förderfähige Kosten anrechenbar.

– Publizität

Die durch das Land NÖ geförderte Radverkehrsanlage ist nach der Umsetzung mit einer Hinweistafel der Förderstelle zu kennzeichnen. Die entsprechende Vorlage wird zeitgerecht von der fördergebenden Stelle zur Verfügung gestellt.

Zudem ist die förderwerbende Gemeinde verpflichtet, die fördergebende Stelle über den Baubeginn und die Fertigstellung zu informieren. Diese Information hat jeweils 4 Wochen im Vorhinein zu erfolgen.

– Begleitung durch bewusstseinsbildende Maßnahmen

Die Planung und Errichtung der zur Förderung beim Land NÖ eingereichten Radverkehrsanlage ist durch bewusstseinsbildende Maßnahmen zu unterstützen.

- Einpflegung in die GIP

Die durch das Land NÖ geförderte Radverkehrsanlage hat nach deren Umsetzung in die GIP (Graphenintegrations-Plattform) eingepflegt zu werden.

Folgende Voraussetzungen sind zur Gewährung einer Förderung für die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes zu erfüllen:

- Das Konzept enthält Aussagen zu:
 - Analyse der bestehenden Radverkehrsinfrastruktur
 - Analyse maßgebender Quell- und Zielorte im betrachteten Planungsraum
 - Definition der geplanten Maßnahmen zur Errichtung von Radverkehrsinfrastruktur inkl. Grobkostenschätzung und Umsetzungshorizont
- Planungsbeginn
Vor Planungsbeginn des zu fördernden Konzeptes wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.
- Koordinierungsgremium
Das Koordinierungsgremium gibt eine Bewertung der im Maßnahmenkonzept enthaltenen Maßnahmen ab.
- Fördermittel vorhanden
Die seitens der fördergebenden Stelle zur Verfügung gestellten Fördermittel sind ausreichend vorhanden.
- Schriftliche Förderzusage
Die schriftliche Förderzusage erfolgt durch die fördergebende Stelle.

c. Förderhöhe für Maßnahmen im Bereich der Ländlichen Erschließung – Radwege:

Das Fördermaß richtet sich nach der Finanzkraftkopfquote (FKKQ) der jeweiligen Gemeinde zum Zeitpunkt der Fördereinreichung:

- Liegt die FKKQ über 100 % der Durchschnittsquote für das Land Niederösterreich, so haben Gemeinden zumindest 40 % der tatsächlichen, förderfähigen Bruttoinvestitionskosten zu tragen. Das Förderausmaß von bis zu 60% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten kann in nicht rückzahlbaren Beihilfen beziehungsweise unentgeltlichen Arbeitsleistungen des NÖ Straßendienstes eingebracht werden.
- Liegt die FKKQ unter 100 % der Durchschnittsquote für das Land Niederösterreich, so haben Gemeinden zumindest 30 % der tatsächlichen, förderfähigen

Bruttoinvestitionskosten zu tragen. Das Förderausmaß von bis zu 70% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten kann in nicht rückzahlbaren Beihilfen beziehungsweise unentgeltlichen Arbeitsleistungen des NÖ Straßendienstes eingebracht werden.

- Je nach Verfügbarkeit von Ressourcen kann ein Teil des Fördersatzes durch unentgeltliche Arbeitsleistungen des NÖ Straßendienstes erbracht werden. Unabhängig von der FKKO darf die Summe aus nicht rückzahlbarer Beihilfe und unentgeltlicher Arbeitsleistung den maximal möglichen Fördersatz nicht überschreiten. Das Ausmaß der Förderung für die Erstellung von Maßnahmenkonzepten für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur richtet sich nach den oben angeführten Fördersätzen der Ländlichen Erschließung – Radwege. Die maximale Höhe der nicht rückzahlbaren Beihilfe je Maßnahmenkonzept beträgt € 20.000.

d. Förderablauf:

Folgender Ablauf ist zur Gewährung einer Förderung für die Planung und Errichtung einer Maßnahme der ländlichen Erschließung einzuhalten:

*) Vorprüfung der Förderwürdigkeit

Die Gemeinden erarbeiten ggf. mit der Unterstützung des Radverkehrsbeauftragten der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung ein Ansuchen auf Vorprüfung der Förderwürdigkeit und übermittelt dieses zur Begutachtung an die fördergebende Stelle. Erforderliche Unterlagen hierfür stellen einige grundsätzliche Angaben und Dokumente über das Projekt dar und sind im Formular „Ansuchen auf Vorprüfung der Förderwürdigkeit“ (Formular B0) anzuführen bzw. diesem beizulegen. Dieser Schritt dient der möglichst frühen Abstimmung zwischen Förderwerber und fördergebender Stelle im Hinblick auf die Möglichkeit der Gewährung einer Förderung für die jeweilige Maßnahme.

Ist die Maßnahme in einem schon eingereichten Maßnahmenkonzept vom Koordinierungsgremium positiv bewertet worden, entfällt die Vorprüfung.

*) Detailplanung

Gemeinsam mit den Vertretern der fördergebenden Stelle werden die weiteren Schritte für die Detailplanung der Maßnahme(n) festgelegt. Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt durch die Gemeinden.

*) Behördenverfahren

Die Gemeinden sind Antragsteller hinsichtlich der Genehmigungsverfahren bei den zuständigen Genehmigungsbehörden.

Sollten die Genehmigungsbescheide zum Zeitpunkt der Fördereinreichung nicht vorliegen, tragen die Gemeinden das Risiko etwaiger Mehrkosten durch nicht berücksichtigte Auflagen aus den Genehmigungsverfahren.

*) Fördereinreichung

Die Gemeinden reichen das Förderansuchen (Formular B1) inkl. der geforderten Unterlagen bei der fördergebenden Stelle ein um bei der nächsten Tagung des Qualitätsbeirates berücksichtigt werden zu können.

Als Stichtage für die Einreichung ~~gilt~~ gelten der Eingang des Ansuchens bei der fördergebenden Stelle des Landes NÖ sowie gegebenenfalls der Tag der Antragstellung bei klimaaktiv mobil. Nach Einlagen des Förderantrages sowie der Einreichung bei klimaaktiv mobil, sofern diese nicht bereits selbst durch die antragsstellende Gemeinde erfolgt ist, wird seitens der fördergebenden Stelle eine Bestätigung inkl. Angabe der Stichtage an die Gemeinde übermittelt. Erst mit dem Erhalt des Stichtagsschreibens wird die Rechtswirksamkeit der Einreichung durch die fördergebende Stelle bestätigt, sodass die antragstellende Gemeinde ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindliche Bestellungen durchführen kann.

*) Beurteilung der Förderwürdigkeit

Der Qualitätsbeirat evaluiert die eingereichten Unterlagen hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit und fordert gegebenenfalls weitere, ergänzende Unterlagen.

*) Vertrag zu Erhaltung der geförderten Maßnahme

Die Erhaltung und Verwaltung der geförderten Maßnahme(n) obliegt den Gemeinden. Nach erfolgter Förderempfehlung durch den Qualitätsbeirat wird den Gemeinden ein Mustervertrag zu Erhaltung des Bauvorhabens zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt. Das Originaldokument wird im Anschluss an die fördergebende Stelle übermittelt.

*) Förderzusage

Nur das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung ist ermächtigt, eine definitive projektgemäße Förderzusage auszustellen. Bis zum Zeitpunkt der Förderzusage trägt der Förderwerber das Risiko für etwaig getätigte Ausgaben.

*) Bauumsetzung

Gemeinsam mit den Vertretern der fördergebenden Stelle werden im Rahmen einer Baueinleitungsbesprechung die weiteren Schritte für die Bauumsetzung des Vorhabens abgestimmt. Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt durch die Gemeinden und hat stets nach den Grundsätzen des BVergG i.d.g.F. zu erfolgen. Die Bauumsetzung kann in einzelne Bauabschnitte – sowohl zeitlich als auch räumlich – getrennt werden.

*) Übernahme

Nach Fertigstellung der für eine Verkehrsfreigabe erforderlichen Bauarbeiten hat die Übernahme der Bauleistungen unter Beisein von Vertretern der Gemeinden sowie der fördergebenden Stelle zu

erfolgen. Die Berichte der örtlichen Bauaufsicht sind der fördergebenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

*) Förderabrechnung

Nach Abschluss des Bauvorhabens sind innerhalb von längstens sechs Monaten die Abrechnungsunterlagen bei der fördergebenden Stelle vorzulegen. Bei mehrjährigen Projekten sind auch jährliche Teilabrechnungen möglich. Die Gemeinden sind für die rechtmäßige Durchführung der Vergaben verantwortlich. Sämtliche Kosten werden von den Gemeinden vorfinanziert und können nach Vorlage der geprüften Originalrechnungen inkl. Zahlungsbelegen bei der fördergebenden Stelle zur Auszahlung eingereicht werden. Sollten im Zuge der Abrechnung keine Originalrechnungen vorgelegt werden können, ist folgender Hinweistext auf jeder elektronischen bzw. PDF-Rechnung anzuführen: „Dieser Beleg wird zur Förderung bei der Abteilung ST3 - Landesstraßenplanung eingereicht“. Spätestens bei der Abrechnung sind der fördergebenden Stelle auf Verlangen die zur Umsetzung der geförderten Radverkehrsanlage eingeholten Vergleichsangebote vorzulegen. Bis zu einer Investition von € 10.000,- ist die Vorlage eines Vergleichsangebotes erforderlich. Bei Leistungen, deren Kosten mehr als € 10.000 und gleichzeitig mehr als 5% der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen, sind mindestens 3 Preisauskünfte einzuholen

e. Einzureichende Unterlagen

Vor Umsetzungsbeginn der zur Förderung eingereichten Maßnahme ist bei der Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) ein Förderantrag in schriftlicher Form (Formular B1 für Infrastrukturmaßnahmen, Formular B3 für Maßnahmenkonzepte) zu stellen, wobei die Erstellung und Einreichung der Förderunterlagen dem Förderwerber obliegen. Als Stichtage für die Einreichung ~~gilt~~ gelten der Eingang des Ansuchens bei der fördergebenden Stelle des Landes NÖ sowie gegebenenfalls der Tag der Antragstellung bei klimaaktiv mobil. Nach Einlagen des Förderantrages sowie der Einreichung bei klimaaktiv mobil, sofern diese nicht bereits selbst durch die antragsstellende Gemeinde erfolgt ist, wird seitens der fördergebenden Stelle eine Bestätigung inkl. Angabe der Stichtage an die Gemeinde übermittelt. Erst mit dem Erhalt des Stichtagsschreibens wird die Rechtswirksamkeit der Einreichung durch die fördergebende Stelle bestätigt. Der im Stichtagsschreiben vermerkte Stichtag entspricht jenem Zeitpunkt, ab welchem rechtsverbindliche Bestellungen (Auftragsvergaben) durchgeführt werden dürfen um in weiterer Folge als förderfähige Kosten angerechnet werden zu können. Sind im Stichtagsschreiben 2 Stichtage vermerkt, so gilt das am wenigsten weit zurückliegende Datum.

Planungskosten für die Detailplanung von Infrastrukturmaßnahmen stellen hiervon eine Ausnahme dar. Die Vergabe dieser Planungsleistungen sowie die Zahlung daraus anfallender Kosten können bereits vor dem Stichtag der Einreichung erfolgen, sofern sie dem Projekt zuordenbar sind.

Der Förderantrag (Formular B1/B3) hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name der Antragstellerin / des Antragstellers (Gemeinde oder Arbeitsgemeinschaft)
- Name und Anschrift des zur Vertretung befugten Organs
- Kurze Projektbeschreibung mit Angaben über die neu zu schaffende(n) Radverkehrsanlage(n) inklusive Angaben über Länge, Breite und Anlagenart bzw. Angaben über den Planungsraum des Maßnahmenkonzeptes
- Bankverbindung

Dem Förderantrag B1 (Infrastrukturmaßnahmen) sind folgende Projektunterlagen anzuschließen:

- Übersichtskarte (Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000) mit Darstellung der geplanten Maßnahme sowie der bestehenden Radverkehrsanlagen
- Lageplan (Maßstab 1:500 bis 1:1.000)
- Regelprofil (Maßstab 1:50 bis 1:100)
- Katasterplan (kann auch im Lageplan dargestellt werden)
- Tabellarischer Bauzeitplan
- Technischer Bericht
- Aufstellung aller zur Ausführung des Vorhabens erforderlicher behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, Rodungsbewilligung, Wasserrechtsbewilligung, Naturschutzbewilligung, etc.)
- Grundstücksverzeichnis für die vom Radweg betroffenen Grundstücke
- Tabellarische Kostenschätzung der Baukosten (mit Angabe der Radweglänge und der ausgewiesenen m²-Kosten)
- Auszug aus dem Finanzierungsvoranschlag der Gemeinde über das Projekt
- Vertrag zu Erhaltung der geförderten Maßnahme mit dem Recht der Ersatzvornahme durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde/ Arbeitsgemeinschaft (ein Musterformular wird nach der Behandlung des Vorhabens im Qualitätsbeirat durch die fördergebende Stelle übermittelt)
- Im Falle der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft die vertragliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden zur Errichtung der gesamten Radverkehrsanlage
- Widmung der Radverkehrsanlage in den örtlichen Flächenwidmungsplänen der Gemeinden als Verkehrsfläche. Falls die Widmung vor Projektbeginn nicht vorliegt, ist sie im nächsten Umwidmungsverfahren zu berücksichtigen.

- Zustimmungserklärung: schriftliche Erklärung aller betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Grundstücksinanspruchnahme oder einen Pachtvertrag der betroffenen Grundstücke für mindestens 40 Jahre für die Errichtung der Radverkehrsanlage (diese können bis zur endgültigen Förderzusage nachgereicht werden)
- Bestätigung der RVS-Konformität durch das planende Ingenieurbüro
- Bestätigung, dass die geplante Radverkehrsanlage ausschließlich dem Rad- und Fußverkehr dient (Absichtserklärung über die Erlangung einer Verordnung als Radweg, gemischter Geh- und Radweg oder als Fahrradstraße.)
- Nachweis der Angemessenheit der Kosten: Spätestens bei der Abrechnung sind der fördergebenden Stelle auf Verlangen die zur Umsetzung der geförderten Radverkehrsanlage eingeholten Vergleichsangebote vorzulegen. Bis zu einer Investition von € 10.000,- ist die Vorlage eines Vergleichsangebotes erforderlich. Bei Leistungen, deren Kosten mehr als € 10.000 und gleichzeitig mehr als 5% der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen, sind mindestens 3 Preisauskünfte einzuholen.

Seitens der fördergebenden Stelle können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn diese für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung sind bzw. für die Erlangung einer Kofinanzierung über andere Förderschienen durch die fördergebende Stelle (z.B. Bundesfördermittel, EU-Fördermittel) benötigt werden.

Dem Förderantrag B3 (Maßnahmenkonzepte) sind folgende Projektunterlagen anzuschließen:

- Übersichtskarte des Planungsraumes
- Inhalte des Maßnahmenkonzeptes inkl. Kostenschätzung (Auflistung, LV)

6 Entscheidungsgremien

a. Koordinierungsgremium

Die Funktion des Koordinierungsgremiums ist die Evaluierung der Rad-Basisnetze und deren Freigabe zur Detailplanung einzelner Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete daraus.

Das Koordinierungsgremium tagt zumindest 3-Mal jährlich und setzt sich aus Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung (Gruppe Straße, Gruppe Raumordnung und Umwelt sowie Agrarbezirksbehörde) sowie des planenden Ingenieurbüros zusammen. Gegebenenfalls können weitere betroffene Entscheidungsträger in das Gremium aufgenommen werden.

Alle Entscheidungen sind einstimmig zu treffen und haben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

b. Qualitätsbeirat

Die Funktion des Qualitätsbeirates ist die Beratung und das Aussprechen von Empfehlungen hinsichtlich der Förderwürdigkeit von Vorhaben. Förderzusagen werden in weiterer Folge ausschließlich durch das zuständige Regierungsmitglied der NÖ Landesregierung ausgesprochen.

Gegebenenfalls kann der Qualitätsbeirat ergänzende Unterlagen anfordern. Die Beratung über das Vorhaben wird in diesem Fall ausgesetzt und nach Einlangen der Unterlagen in der darauffolgenden Beiratssitzung fortgesetzt. Überdies obliegt dem Qualitätsbeirat auch die Festlegung der förderbaren Baukosten sowie das Vornehmen einer Prioritätenreihung der eingereichten Projekte.

Der Qualitätsbeirat tagt zumindest 3-Mal jährlich und setzt sich aus Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung (Gruppe Straße, Gruppe Raumordnung und Umwelt sowie Agrarbezirksbehörde) zusammen. Gegebenenfalls können weitere betroffene Entscheidungsträger in das Gremium aufgenommen werden

Alle Entscheidungen sind einstimmig zu treffen und haben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

7 Abwicklung der Förderung, Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung

Die Gemeinden sind für die rechtmäßige Durchführung der Vergaben verantwortlich.

Die Gewährung einer Beihilfe kann nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel erfolgen. Über die Vergabe von Förderungen entscheidet das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Planungskosten können nur dann zur Förderung eingereicht werden, wenn eine Maßnahme zur Umsetzung gelangt und dürfen einen Anteil von maximal 10% der tatsächlichen, förderfähigen Errichtungskosten nicht überschreiten.

Die Kosten für Planung und Bau werden von den Gemeinden vorfinanziert und können 1 x jährlich, jedoch längstens sechs Monate nach Abschluss des Bauvorhabens bei der fördergebenden Stelle eingereicht werden.

Sämtliche Wertangaben zu finanziellen Beträgen sind – sofern nicht anders angegeben – inkl. USt. zu verstehen.

Bei widmungswidriger Verwendung der Fördermittel bzw. bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den Gemeinden im Falle der Fördereinreichung als Arbeitsgemeinschaft, wird der gesamte Förderbetrag, inklusive des Wertes der erbrachten Arbeitsleistung des NÖ Straßendienstes, sofort zur Rückzahlung fällig.

Bei Auflassung eines aufgrund dieser Richtlinie geförderten Rad(schnell)weges innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab der letzten erfolgten Auszahlung von Fördermitteln oder dem Verfall der Radverkehrsanlage in einen nicht verkehrssicheren Zustand während dieses Zeitraumes, kann die fördergebende Stelle die ausbezahlten Fördermittel rückfordern.

Nach Förderung einer Maßnahme durch die fördergebende Stelle ist eine wiederholte Förderung im selben Bereich der bereits geförderten Radverkehrsachse bzw. die Förderung eines unmittelbar im Nahebereich parallel verlaufenden Radweges gem. gültiger RVS 03.02.13 frühestens 5 Jahre nach erfolgter Endabrechnung möglich. Die Erstellung von Maßnahmenkonzepten im selben Planungsraum ist ebenfalls frühestens 5 Jahre nach erfolgter Endabrechnung abermals förderbar.

Eine Doppelförderung aus Budgetansätzen des Landes Niederösterreich ist nicht zulässig.

Radwegeprojekte an den NÖ Hauptradrouten werden über Regionalfördermittel der ecoplus unterstützt. Bemessungsgrundlage hierfür ist die förderfähige Breite gemäß der Förderkriterien von ecoplus. Eine Förderung von Radwegeprojekten an Hauptradrouten auf Basis der Richtlinie zur Förderung von Radverkehrsanlagen in NÖ ist nur dann möglich, wenn eine Radschnellverbindung mangels Verfügbarkeit einer alternativen Trasse auf der gleichen Route zu liegen kommt und daher eine entsprechende Überbreite erforderlich ist. Diese Überbreite kann gemäß der gegenständlichen Richtlinie gefördert werden. Gesonderte Fördermodalitäten können in begründete Ausnahmefällen schlagend werden.

Sollten für einen beim Land NÖ eingereichten Radweg finanzielle Mittel über das klimaaktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie lukriert werden können, hat diese im maximalen Ausmaß angesprochen zu werden. Sie reduzieren jedoch in gleichem Ausmaß die Fördergelder des Landes NÖ.

Die Fördervoraussetzungen des Landes NÖ sind von den förderwerbenden Gemeinden einzuhalten. Werden Fördergelder über das klimaaktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie lukriert, so sind auch diese Förderkriterien umzusetzen.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen kann nicht die volle Fördersumme ausbezahlt werden bzw. können bereits ausbezahlte Fördermittel von Landes- und Bundesseite rückgefordert werden.

8 Datenverwendung, Datenveröffentlichung

Die im Förderantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG) BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an:

- die zuständigen Organe des Landes,
- die zuständigen Organe des Bundes,
- den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

Mit Einbringen eines Antrages auf Vorprüfung der Förderwürdigkeit bzw. in weiterer Folge mit dem Förderansuchen selbst stimmt die potentielle förderwerbende Gemeinde / Arbeitsgemeinschaft der genannten Datenverwendung und -verarbeitung ausdrücklich zu.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 03.05.2022 in Kraft.

10 Übergangsbestimmungen

Für Gemeinden mit gültiger Förderzusage des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung mit Datum ab 01.06.2020 nach den vormals gültigen „Richtlinien zur Förderung von Radwegen“ (von der NÖ Landesregierung mit 9. Juni 2009, Sitzungsbogen Nr. 21 genehmigt), besteht die Möglichkeit, die Projektabrechnung unter Berücksichtigung der Fördersätze der gegenständlichen Richtlinie abzuwickeln, sofern noch keine Endabrechnung des Projektes erfolgte.

11 Begriffsdefinitionen

Alltagsradweg

Alle Radwege, die vorrangig der Abwicklung von Wegen dienen, deren Ziel eine Erledigung, eine Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder eine Freizeiteinrichtung ist. Der Weg wird zur Erreichung eines Ziels zurückgelegt.

Freizeitradweg

Alle Radwege, die primär der Aufenthaltsfunktion dienen. Das Fahrradfahren ist das eigentliche Ziel, nicht ein bestimmter Ort.

Instandhaltung

Laufende bauliche Tätigkeiten zur Erhaltung der Infrastruktur in einem gebrauchstauglichen Zustand.

Instandsetzung

Jede bauliche Tätigkeit, die die Infrastruktur an den jeweiligen Stand der Technik anpasst.

JDTV

Jährlicher Tagesdurchschnittsverkehr: jene Menge an KFZ, welche über das Jahr betrachtet einen Querschnitt innerhalb von 24h passiert.

Koordinierungsgremium

Expertengremium, welches über die Freigabe der geplanten Rad-Basisnetze zur Detailplanung und Fördereinreichung berät.

Ländliche Erschließungsregion

Gebiete Niederösterreichs, in welchen aufgrund der Topographie und Siedlungsstruktur bzw. -dichte der lineare Ausbau von Radverkehrsanlagen entlang von Tälern oder Hauptverkehrsachsen sinnvoll erscheint.

Potentialregion

Ausgewiesene Gebiete des Landes Niederösterreich, welche aufgrund ihrer Rahmenbedingungen, der Bevölkerungszahl bzw. -dichte und der vorhandenen Infrastrukturen (Ausbildungsstätten,

Arbeitsstätten, Einkaufsmöglichkeiten etc.) ein hohes, flächiges Radverkehrsaufkommen erwarten lassen.

Rad-Basisnetz

Radwegenetz aus Radschnellwegen, Haupttrouten und Sammel- und Verbindungsrouten. Dieses stellt das Ergebnis der Netzplanung in den ausgewiesenen Potentialregionen des Landes NÖ dar.

RVS

Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen: Regelwerk über den aktuellen Stand der Technik;

Stichtag der Einreichung - Stichtagsschreiben

Als Stichtage für die Einreichung gelten der Eingang des Ansuchens bei der fördergebenden Stelle des Landes NÖ sowie gegebenenfalls der Tag der Antragstellung bei klimaaktiv mobil. Erst mit dem Erhalt des Stichtagsschreibens wird die Rechtswirksamkeit der Einreichung durch die fördergebende Stelle bestätigt. Ab dem Erhalt des Stichtagsschreibens können rechtsverbindliche Bestellungen durchgeführt werden um in Folge als förderfähige Kosten beurteilt werden zu können. Eine Ausnahme hiervon stellen Planungsleistungen dar. Die Vergabe von Planungsleistungen sowie die Zahlung daraus anfallender Kosten können bereits vor dem Stichtagsschreiben erfolgen, sofern sie dem Projekt zuordenbar sind.

Qualitätsbeirat

Expertengremium, welches über die Förderwürdigkeit der Projekte berät und diese ggf. zur Förderung an das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung empfiehlt.

Anhang

A. Liste Gemeinden für Förderschiene A Radschnellwege und Rad-Basisnetze

GemeindeNR.	Name	Name Rad-Basisnetz
30520	Neuhofen an der Ybbs	Amstetten
30536	Viehdorf	Amstetten
30544	Zeillern	Amstetten
30503	Ardagger	Amstetten
30541	Winklarn	Amstetten
30527	St. Georgen am Ybbsfelde	Amstetten
30502	Amstetten	Amstetten
30511	Euratsfeld	Amstetten
30623	Oberwaltersdorf	Baden Nordwest
30625	Pfaffstätten	Baden Nordwest
30639	Traiskirchen	Baden Nordwest
30604	Baden	Baden Nordwest
31709	Gumpoldskirchen	Baden Nordwest
30636	Tattendorf	Baden Nordwest
30637	Teesdorf	Baden Süd
30612	Günselsdorf	Baden Süd
30635	Sooß	Baden Süd
30631	Schönau an der Triesting	Baden Süd
30618	Kottingbrunn	Baden Süd
30603	Bad Vöslau	Baden Süd
30620	Leobersdorf	Baden Süd
30704	Bruck an der Leitha	Bruck a.d. Leitha
30712	Höflein	Bruck a.d. Leitha
30708	Göttlesbrunn-Arbesthal	Bruck a.d. Leitha
30730	Fischamend	Fischamend
30731	Gramatneusiedl	Fischamend
30706	Enzersdorf an der Fischa	Fischamend
30733	Klein-Neusiedl	Fischamend
30729	Ebergassing	Fischamend
30739	Schwadorf	Fischamend
30856	Strasshof an der Nordbahn	Gänserndorf
30817	Gänserndorf	Gänserndorf
30808	Deutsch-Wagram	Gänserndorf
30860	Weikendorf	Gänserndorf
30803	Angern an der March	Gänserndorf
30909	Großdietmanns	Gmünd-Schrems
30908	Gmünd	Gmünd-Schrems
30940	Waldenstein	Gmünd-Schrems
30921	Kirchberg am Walde	Gmünd-Schrems
30935	Schrems	Gmünd-Schrems
30920	Hoheneich	Gmünd-Schrems
31022	Hollabrunn	Hollabrunn
31051	Wullersdorf	Hollabrunn

GemeindeNR.	Name	Name Rad-Basisnetz
31009	Grabern	Hollabrunn
31121	Rosenburg-Mold	Horn
31101	Altenburg	Horn
31109	Horn	Horn
31123	St. Bernhard-Frauenhofen	Horn
31229	Stetten	Korneuburg
31206	Hagenbrunn	Korneuburg
31216	Leobendorf	Korneuburg
31213	Korneuburg	Korneuburg
31201	Bisamberg	Korneuburg
31235	Gerasdorf bei Wien	Korneuburg
31202	Enzersfeld im Weinviertel	Korneuburg
31304	Dürnstein	Krems Nord
31310	Gedersdorf	Krems Nord
31308	Grafenegg	Krems Nord
30101	Krems an der Donau	Krems Nord
31322	Langenlois	Krems Nord
31315	Hadersdorf-Kammern	Krems Nord
31337	Rohrendorf bei Krems	Krems Nord
31327	Mautern an der Donau	Krems Süd
31309	Furth bei Göttweig	Krems Süd
31333	Paudorf	Krems Süd
31524	Melk	Melk
31543	Schollach	Melk
31520	Loosdorf	Melk
31553	Emmersdorf an der Donau	Melk
31630	Ladendorf	Mistelbach
31603	Asparn an der Zaya	Mistelbach
31654	Wilfersdorf	Mistelbach
31633	Mistelbach	Mistelbach
31719	Perchtoldsdorf	Mödling Nord
31707	Gießhübl	Mödling Nord
31712	Hinterbrühl	Mödling Nord
31704	Brunn am Gebirge	Mödling Nord
31716	Maria Enzersdorf	Mödling Nord
31717	Mödling	Mödling Nord
31723	Vösendorf	Mödling Nordost
30736	Maria-Lanzendorf	Mödling Nordost
31701	Achau	Mödling Nordost
30734	Lanzendorf	Mödling Nordost
31711	Hennersdorf	Mödling Nordost
30735	Leopoldsdorf	Mödling Nordost
31715	Laxenburg	Mödling Südwest
31710	Guntramsdorf	Mödling Südwest
31718	Münchendorf	Mödling Südwest
31702	Biedermannsdorf	Mödling Südwest
31725	Wiener Neudorf	Mödling Südwest
31835	Schwarzau am Steinfeld	Neunkirchen Ost
32316	Lanzenkirchen	Neunkirchen Ost
31823	Pitten	Neunkirchen Ost
32306	Bad Erlach	Neunkirchen Ost

GemeindeNR.	Name	Name Rad-Basisnetz
31837	Seebenstein	Neunkirchen Ost
31844	Wartmannstetten	Neunkirchen West
31804	Breitenau	Neunkirchen West
31817	Natschbach-Loipersbach	Neunkirchen West
31818	Neunkirchen	Neunkirchen West
31509	Golling an der Erlauf	Pöchlarn
31522	Marbach an der Donau	Pöchlarn
31533	Pöchlarn	Pöchlarn
31516	Klein-Pöchlarn	Pöchlarn
31517	Krummnußbaum	Pöchlarn
31508	Erlauf	Pöchlarn
31952	Purkersdorf	Purkersdorf
31951	Pressbaum	Purkersdorf
31905	Eichgraben	Purkersdorf
31953	Tullnerbach	Purkersdorf
32013	Scheibbs	Scheibbs
32011	St. Anton an der Jeßnitz	Scheibbs
32008	Purgstall an der Erlauf	Scheibbs
30732	Himberg	Schwechat
30741	Zwölfaxing	Schwechat
30740	Schwechat	Schwechat
30201	St. Pölten	St. Pölten
31925	Neidling	St. Pölten
31912	Herzogenburg	St. Pölten
31903	Böheimkirchen	St. Pölten
31907	Gerersdorf	St. Pölten
31934	Pyhra	St. Pölten
31932	Prinzersdorf	St. Pölten
31929	Ober-Grafendorf	St. Pölten
30529	St. Pantaleon-Erla	St. Valentin
30531	St. Valentin	St. Valentin
30508	Ennsdorf	St. Valentin
31227	Spillern	Stockerau
31215	Leitzersdorf	Stockerau
31230	Stockerau	Stockerau
31808	Enzenreith	Ternitz
31846	Wimpassing im Schwarzatale	Ternitz
31839	Ternitz	Ternitz
31810	Gloggnitz	Ternitz
31811	Grafenbach-St. Valentin	Ternitz
31407	Lilienfeld	Traisental
31402	Eschenau	Traisental
31947	Wilhelmsburg	Traisental
31413	Traisen	Traisental
31412	St. Veit an der Gölsen	Traisental
32120	Michelhausen	Tulln
32143	Muckendorf-Wipfing	Tulln
32131	Sieghartskirchen	Tulln
32112	Judenau-Baumgarten	Tulln
32134	Tulbing	Tulln
32119	Langenrohr	Tulln

GemeindeNR.	Name	Name Rad-Basisnetz
32116	Königstetten	Tulln
32135	Tulln an der Donau	Tulln
32217	Thaya	Waidhofen a.d. Thaya
32524	Schwarzenau	Waidhofen a.d. Thaya
32207	Groß-Siegharts	Waidhofen a.d. Thaya
32220	Waidhofen an der Thaya	Waidhofen a.d. Thaya
32223	Windigsteig	Waidhofen a.d. Thaya
32221	Waidhofen an der Thaya-Land	Waidhofen a.d. Thaya
32202	Dietmanns	Waidhofen a.d. Thaya
30507	Biberbach	Waidhofen a.d. Ybbs
30533	Sonntagberg	Waidhofen a.d. Ybbs
30517	Kematen an der Ybbs	Waidhofen a.d. Ybbs
30301	Waidhofen an der Ybbs	Waidhofen a.d. Ybbs
30501	Allhartsberg	Waidhofen a.d. Ybbs
31531	Petzenkirchen	Wieselburg
32017	Wieselburg-Land	Wieselburg
31503	Bergland	Wieselburg
32016	Wieselburg	Wieselburg
32014	Steinakirchen am Forst	Wieselburg
32018	Wolfpassing	Wieselburg
31642	Pillichsdorf	Wolkersdorf
31651	Ulrichskirchen-Schleinbach	Wolkersdorf
31655	Wolkersdorf im Weinviertel	Wolkersdorf
31614	Großebersdorf	Wolkersdorf
31615	Großengersdorf	Wolkersdorf
32320	Matzendorf-Hölles	Wr. Neustadt Nordost
32330	Theresienfeld	Wr. Neustadt Nordost
32327	Sollenau	Wr. Neustadt Nordost
32307	Felixdorf	Wr. Neustadt Nordost
32305	Eggendorf	Wr. Neustadt Nordost
32313	Katzelsdorf	Wr. Neustadt Süd
32318	Lichtenwörth	Wr. Neustadt Süd
30401	Wiener Neustadt	Wr. Neustadt Süd
32301	Bad Fischau-Brunn	Wr. Neustadt West
32336	Winzendorf-Muthmannsdorf	Wr. Neustadt West
31831	St. Egyden am Steinfeld	Wr. Neustadt West
32337	Wöllersdorf-Steinbrückl	Wr. Neustadt West
32334	Weikersdorf am Steinfelde	Wr. Neustadt West
31530	Persenbeug-Gottsdorf	Ybbs a.d. Donau
31505	Blindenmarkt	Ybbs a.d. Donau
31549	Ybbs an der Donau	Ybbs a.d. Donau
31540	St. Martin-Karlsbach	Ybbs a.d. Donau
31527	Neumarkt an der Ybbs	Ybbs a.d. Donau
31511	Hofamt Priel	Ybbs a.d. Donau

B. Liste Gemeinden für Förderschiene B Ländliche Erschließung – Radwege

GemeindeNR.	Name
32101	Absdorf
30801	Aderklaa
31301	Aggsbach
31001	Alberndorf im Pulkautal
31302	Albrechtsberg an der Großen Krems
30601	Alland
32501	Allentsteig
31801	Altendorf
30602	Altenmarkt an der Triesting
31901	Alt lengbach
31601	Altlichtenwarth
32519	Altmelon
30902	Amaliendorf-Aalfang
30802	Andlersdorf
31401	Annaberg
32502	Arbesbach
31502	Artstetten-Pöbring
30504	Aschbach-Markt
31803	Aspangberg-St. Peter
31802	Aspang-Markt
31902	Asperhofen
32104	Atzenbrugg
30701	Au am Leithaberge
30804	Auersthal
30702	Bad Deutsch-Altenburg
30910	Bad Großpertholz
30805	Bad Pirawarth
32302	Bad Schönau
32528	Bad Traunstein
32503	Bärnkopf
30506	Behamberg
30703	Berg
31303	Bergern im Dunkelsteinerwald
30605	Berndorf
31604	Bernhardsthal
31504	Bischofstetten
30646	Blumau-Neurißhof
31605	Bockfließ
31904	Brand-Laaben
30903	Brand-Nagelberg
31703	Breitenfurt bei Wien
31805	Breitenstein
32325	Bromberg
31102	Brunn an der Wild

GemeindeNR.	Name
31806	Buchbach
31103	Burgschleinitz-Kühnring
31842	Bürg-Vöstenhof
32203	Dobersberg
31506	Dorfstetten
31606	Drasenhofen
31104	Drosendorf-Zissersdorf
30810	Drösing
31356	Droß
31507	Dunkelsteinerwald
30811	Dürnkrot
32304	Ebenfurth
30812	Ebenthal
30607	Ebreichsdorf
32504	Echsenbach
30813	Eckartsau
31807	Edlitz
31105	Eggenburg
30904	Eggern
30906	Eisgarn
30814	Engelhartstetten
30608	Enzesfeld-Lindabrunn
31203	Ernstbrunn
30509	Ernsthofen
30510	Ertl
31608	Falkenstein
31609	Fallbach
31809	Feistritz am Wechsel
32106	Fels am Wagram
30512	Ferschnitz
31906	Frankenfels
30609	Furth an der Triesting
31706	Gaden
31949	Gablitz
32001	Gaming
31106	Gars am Kamp
32206	Gastern
31611	Gaubitsch
31612	Gaweinstal
31107	Geras
31311	Gföhl
30819	Glinzendorf
31613	Gnadendorf
31008	Göllersdorf
32505	Göpfritz an der Wild
32002	Göstling an der Ybbs

GemeindeNR.	Name
30709	Götzendorf an der Leitha
32506	Grafenschlag
32107	Grafenwörth
32003	Gresten
32004	Gresten-Land
31812	Grimmenstein
32508	Groß Gerungs
30821	Groß-Enzersdorf
32509	Großgöttfritz
31616	Großharras
30822	Großhofen
31617	Großkrut
31204	Großmugl
32109	Großriedenthal
31205	Großrußbach
30912	Großschönau
30824	Groß-Schweinbarth
32110	Großweikersdorf
31813	Grünbach am Schneeberg
31014	Guntersdorf
32511	Gutenbrunn
32308	Gutenstein
30514	Haag
31015	Hadres
31910	Hafnerbach
30515	Haidershofen
30710	Hainburg a.d. Donau
31403	Hainfeld
31016	Hardegg
30825	Haringsee
31207	Harmannsdorf
30711	Haslau-Maria Ellend
30915	Haugschlag
31018	Haugsdorf
31911	Haunoldstein
31620	Hausbrunn
30826	Hauskirchen
31208	Hausleiten
30916	Heidenreichstein
30613	Heiligenkreuz
31019	Heldenberg
30614	Hernstein
31621	Herrnbaumgarten
30917	Hirschbach
30615	Hirtenberg
31622	Hochleithen

GemeindeNR.	Name
32309	Hochneukirchen-Gschoaidt
32310	Hochwolkersdorf
30713	Hof am Leithaberge
31849	Höflein an der Hohen Wand
31909	Hofstetten-Grünau
32311	Hohe Wand
30827	Hohenau an der March
31404	Hohenberg
30828	Hohenruppersdorf
31021	Hohenwarth-Mühlbach a.M.
30516	Hollenstein an der Ybbs
32312	Hollenthon
30715	Hundsheim
31513	Hürm
31913	Inzersdorf-Getzersdorf
31110	Irnfritz-Messern
31319	Jaidhof
31111	Japons
30829	Jedenspeigen
31713	Kaltenleutgeben
31915	Kapelln
32209	Karlstein an der Thaya
31916	Karlstetten
31917	Kasten bei Böheimkirchen
31405	Kaumberg
32210	Kautzen
31514	Kilb
32114	Kirchberg am Wagram
31814	Kirchberg am Wechsel
31918	Kirchberg an der Pielach
32514	Kirchsschlag
32314	Kirchsschlag in der Buckligen Welt
31919	Kirchstetten
31515	Kirnberg an der Mank
30616	Klausen-Leopoldsdorf
31406	Kleinzell
32144	Klosterneuburg
32115	Königsbrunn am Wagram
32515	Kottes-Purk
31627	Kreuttal
31628	Kreuzstetten
31321	Krumau am Kamp
32315	Krumbach
31629	Laa an der Thaya
31714	Laab im Walde
31113	Langau

GemeindeNR.	Name
31214	Langenzersdorf
32516	Langschlag
30830	Lasse
31519	Leiben
31323	Lengenfeld
30831	Leopoldsdorf im Marchfelde
31324	Lichtenau im Waldviertel
32317	Lichtenegg
30925	Litschau
31920	Loich
32212	Ludweis-Aigen
32005	Lunz am See
31025	Mailberg
31026	Maissau
31521	Mank
30716	Mannersdorf am Leithagebirge
30834	Mannsdorf an der Donau
30835	Marchegg
31326	Maria Laach am Jauerling
31523	Maria Taferl
31921	Maria-Anzbach
31922	Markersdorf-Haindorf
30836	Markgrafneusiedl
32319	Markt Piesting
32517	Martinsberg
30838	Matzen-Raggendorf
31950	Mauerbach
31114	Meiseldorf
31923	Michelbach
32321	Miesenbach
31408	Mitterbach am Erlaufsee
30621	Mitterndorf an der Fischa
31815	Mönichkirchen
30913	Moorbad Harbach
30737	Moosbrunn
32322	Muggendorf
31330	Mühldorf
31525	Münichreith-Laimbach
31028	Nappersdorf-Kammersdorf
31634	Neudorf im Weinviertel
31926	Neulengbach
30841	Neusiedl an der Zaya
30521	Neustadt an der Donau
31927	Neustift-Innermanzing
31234	Niederhollabrunn
31636	Niederleis

GemeindeNR.	Name
31528	Nöchling
31928	Nußdorf ob der Traisen
32006	Oberndorf an der Melk
30842	Obersiebenbrunn
31930	Obritzberg-Rust
30522	Oed-Oehling
30524	Opponitz
30844	Orth an der Donau
32518	Ottenschlag
31658	Ottenthal
31820	Otterthal
30845	Palterndorf-Dobermannsdorf
30846	Parbasdorf
31821	Payerbach
31117	Pernegg
31033	Pernersdorf
32323	Pernitz
31946	Perschling
30718	Petronell-Carnuntum
32214	Pfaffenschlag bei Waidhofen a.d.Thaya
31534	Pöggstall
32520	Pölla
30626	Pottendorf
30627	Pottenstein
31644	Poysdorf
30719	Prellenkirchen
31825	Prigglitz
30848	Prottes
31826	Puchberg am Schneeberg
32007	Puchenstuben
31035	Pulkau
32216	Raabs an der Thaya
31827	Raach am Hochgebirge
30849	Raasdorf
31645	Rabensburg
31935	Rabenstein an der Pielach
31409	Ramsau
32009	Randegg
32521	Rappottenstein
31336	Rastefeld
30738	Rauchenwarth
31036	Ravelsbach
31535	Raxendorf
31829	Reichenau an der Rax
30929	Reingers
32010	Reinsberg

GemeindeNR.	Name
30629	Reisenberg
31037	Retz
31038	Retzbach
30850	Ringelsdorf-Niederabsdorf
32324	Rohr im Gebirge
30721	Rohrau
31410	Rohrbach an der Gölsen
31119	Röhrenbach
31120	Röschitz
31338	Rossatz-Arnsdorf
31537	Ruprechtshofen
31224	Rußbach
32522	Sallingberg
30722	Scharndorf
31832	Scheiblingkirchen-Thernberg
32523	Schönbach
31355	Schönberg am Kamp
31542	Schönbühel-Aggsbach
30852	Schönkirchen-Reyersdorf
31833	Schottwien
31834	Schrattenbach
31646	Schrattenberg
31041	Schrattenthal
31836	Schwarzau im Gebirge
32326	Schwarzenbach
31939	Schwarzenbach an der Pielach
32525	Schweiggers
31042	Seefeld-Kadolz
30633	Seibersdorf
30532	Seitenstetten
31838	Semmering
31343	Senftenberg
31226	Sierndorf
31124	Sigmundsherberg
32132	Sitzenberg-Reidling
31043	Sitzendorf an der Schmida
30724	Sommerein
30854	Spannberg
31344	Spitz
31411	St. Aegydt am Neuwalde
32142	St. Andrä-Wördern
31830	St. Corona am Wechsel
30526	St. Georgen am Reith
32012	St. Georgen an der Leys
31539	St. Leonhard am Forst
31340	St. Leonhard am Hornerwald

GemeindeNR.	Name
31938	St. Margarethen an der Sierning
30932	St. Martin
31541	St. Oswald
30530	St. Peter in der Au
31649	Statz
31940	Statzendorf
31228	Stetteldorf am Wagram
31941	Stössing
31130	Straning-Grafenberg
31346	Straß im Straßertale
31347	Stratzing
30534	Strengberg
31650	Stronsdorf
30857	Sulz im Weinviertel
31551	Texingtal
31840	Thomasberg
31943	Traismauer
31841	Trattenbach
30726	Trautmannsdorf an der Leitha
30641	Trumau
31414	Türnitz
30939	Unserfrau-Altweitra
30858	Untersiebenbrunn
31652	Unterstinkenbrunn
30859	Velm-Götzendorf
32219	Vitis
32331	Waidmannsfeld
32332	Waldegg
32529	Waldhausen
32222	Waldkirchen an der Thaya
30538	Wallsee-Sindelburg
32333	Walpersbach
32015	Wang
31843	Warth
30865	Weiden an der March
31945	Weinburg
31350	Weinzierl am Walde
30645	Weissenbach an der Triesting
31351	Weißkirchen in der Wachau
30539	Weistrach
31546	Weiten
31129	Weitersfeld
30942	Weitra
31726	Wienerwald
32335	Wiesmath
31653	Wildendürnbach

GemeindeNR.	Name
31845	Willendorf
31948	Wölbling
30542	Wolfsbach
31954	Wolfsgraben
30728	Wolfsthal
31847	Würflach
32139	Würmla
30543	Ybbsitz
31552	Yspertal
32140	Zeiselmauer-Wolfpassing
31550	Zelking-Matzleinsdorf
31052	Zellerndorf
31053	Ziersdorf
32338	Zillingdorf
30863	Zistersdorf
31848	Zöbern
32141	Zwentendorf an der Donau
32530	Zwettl-Niederösterreich

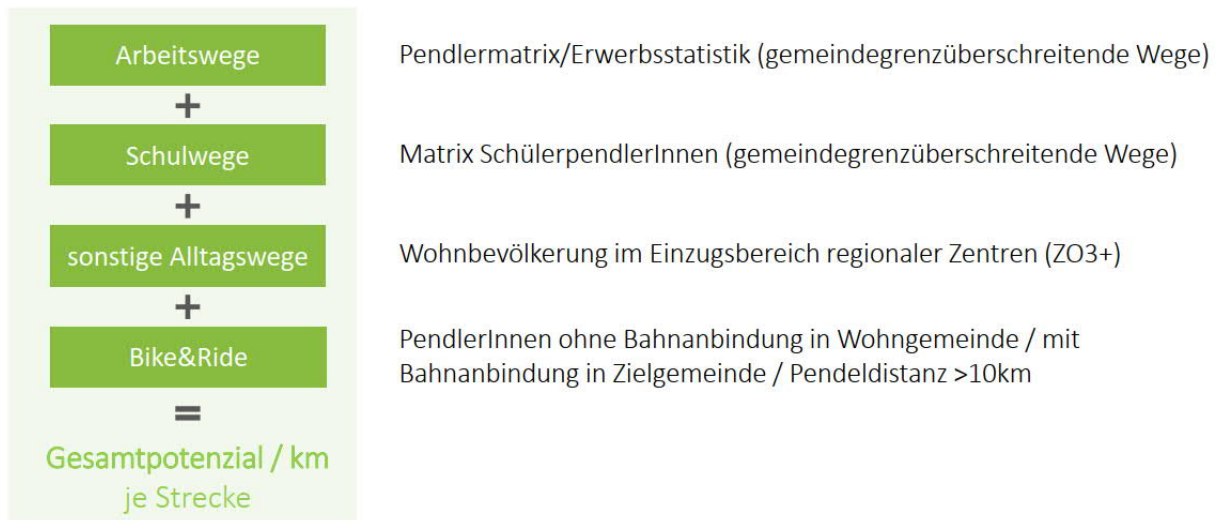
C. Achsen Radschnellwege

- Wr. Neustadt – Kottlingbrunn – Baden – Mödling – Wien
- Stockerau – Korneuburg – Bisamberg – Wien
- Gänserndorf – Deutsch Wagram – Wien
- Pressbaum – Purkersdorf – Wien
- Gmünd – Schrems
- Neunkirchen – Ternitz – Gloggnitz
- St. Pölten – Wilhelmsburg – Traisen – Hainfeld– Lilienfeld
- Mautern – Krems – Hadersdorf
- Emmersdorf – Melk – Loosdorf
- Waidhofen an der Ybbs – Kematen – Amstetten
- Persenbeug – Ybbs – Wieselburg

D. Kriterien zur Ermittlung von Potentialregionen

Vergleichbarkeit der Routen durch **Potenzialwert pro Kilometer**

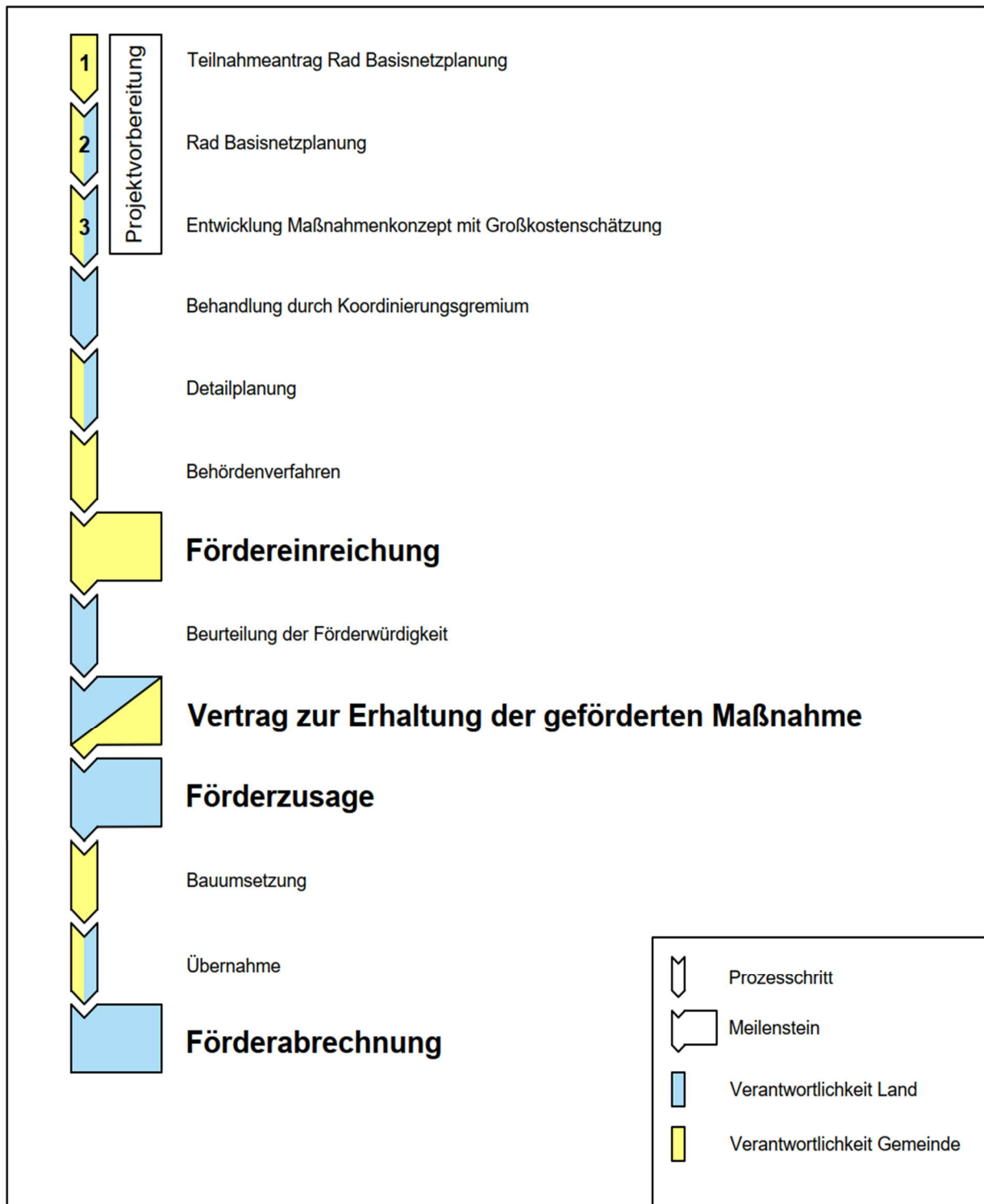
Ermittelt durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzungszwecke



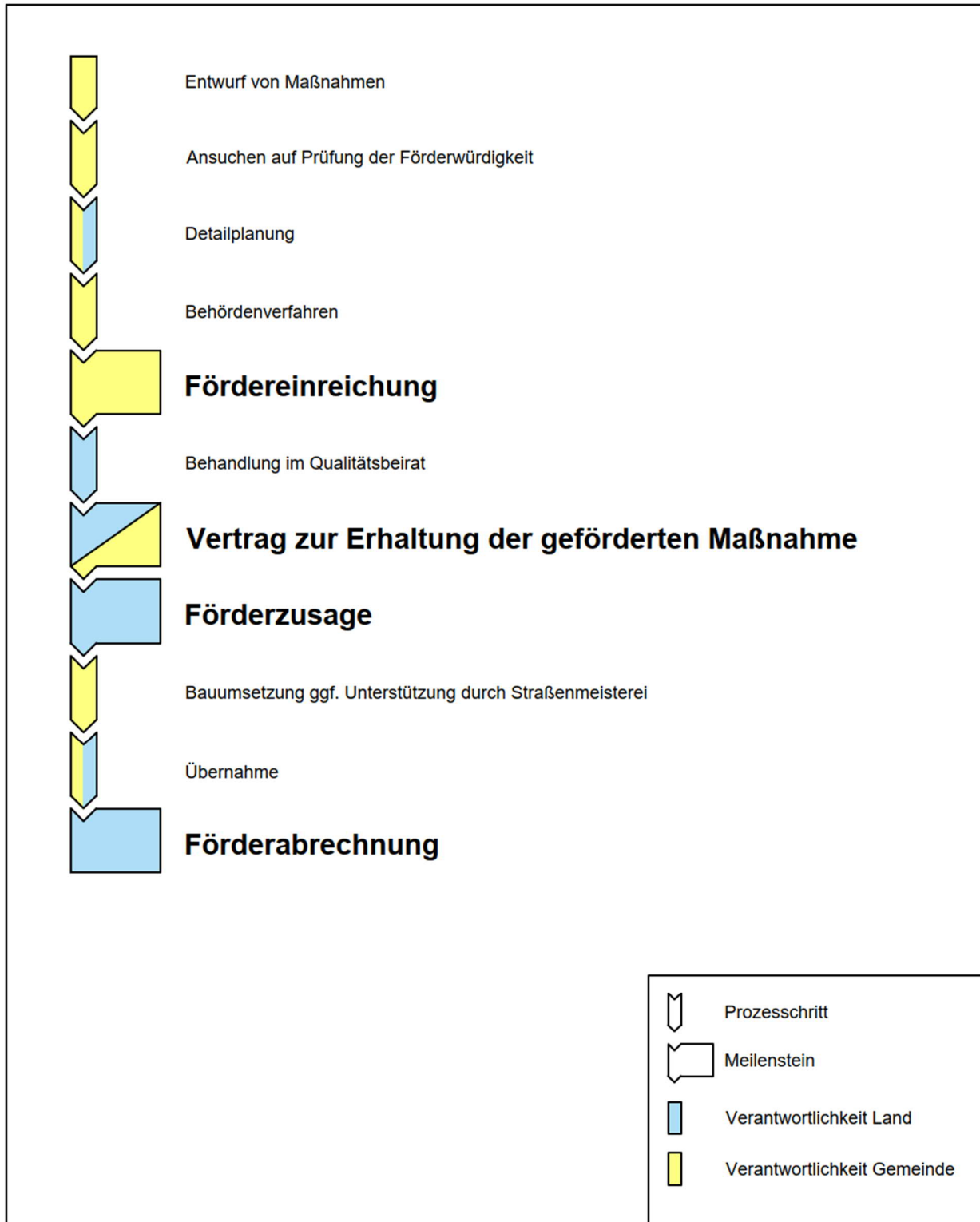
Eckpunkte des Berechnungsvorgangs

- \ Grundsätzlich wurden ausgehend von Zentren (ZO3+Arbeitszentren) **alle möglichen Wegekombinationen berechnet**, wobei für ein realitätsnahes Bild folgende Einschränkungen getroffen wurden:
 - \ **Direktheit/Umwegfreiheit** als wesentliche Akzeptanzfaktoren im Alltagsradverkehr
 - -> Potenziale unterschiedlicher Relationen summieren sich nur, wenn die Orte ohne größere Umwege mit einer Route verbunden werden können
 - \ **Potenzialabnahme mit zunehmender Distanz**
 - -> Die Werte (z.B. Pendler) auf einer Relation fließen nur bis zu einer festgelegten Distanz vollständig in die Berechnung ein, danach abnehmender Beitrag bis zu einer Maximaldistanz
 - \ Routen mit zu großen **Höhenunterschieden** ausgeschieden
 - -> Geländedynamik = Höhendifferenzen/Streckeneinheit ermittelt aus DHM
 - \ **Potenzialbeiträge** (Arbeitswege/Schulwege/sonstige Wege/Bike&Ride) wurden nach Wegehäufigkeit bzw. dzt. Verhältnis des Radanteils **gewichtet**

E. Schematischer Ablauf nach Förderschiene A Radschnellwege und Rad-Basisnetze



F. Schematischer Ablauf nach Förderschiene B Ländliche Erschließung - Radwege

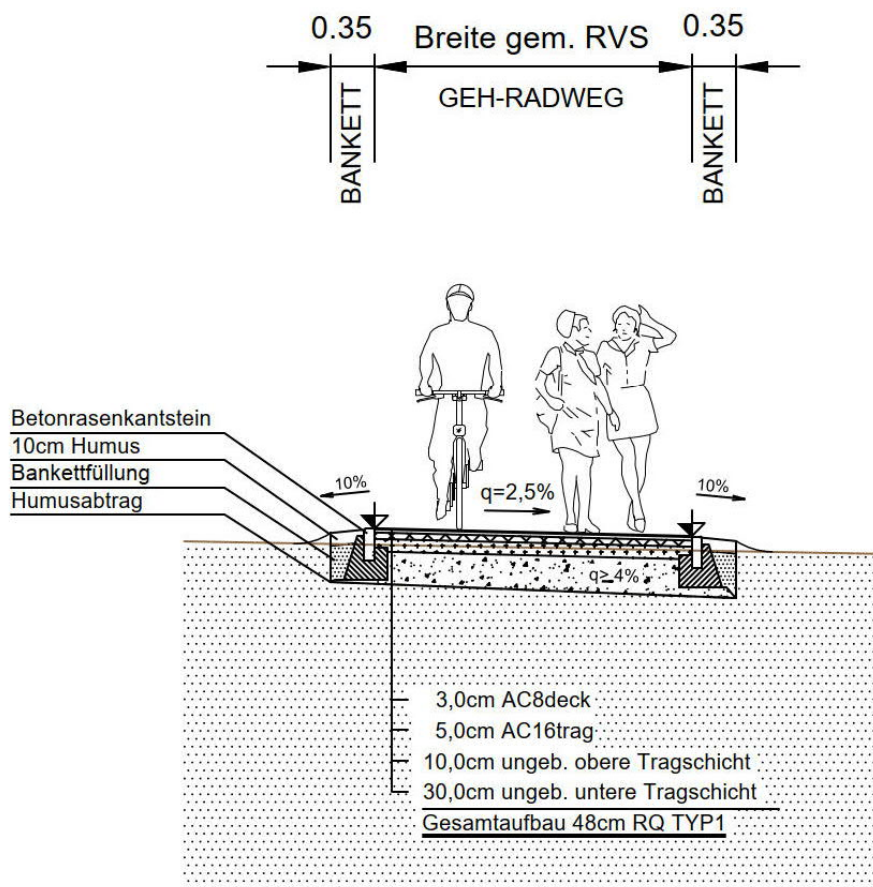


G. Regelquerschnitte

REGELQUERSCHNITT TYP 1

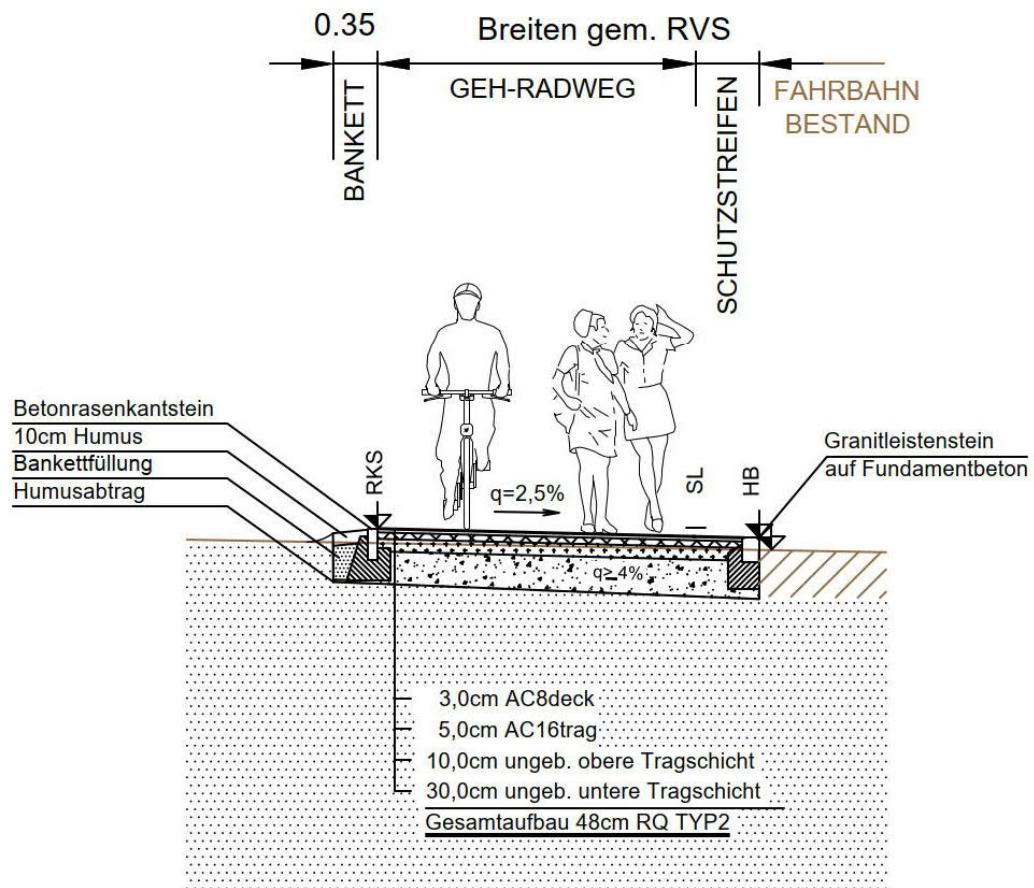
Gemischer Geh-Radweg

Ortsgebiet



REGELQUERSCHNITT TYP 2

Gemischer Geh-Radweg
Hochbordführung

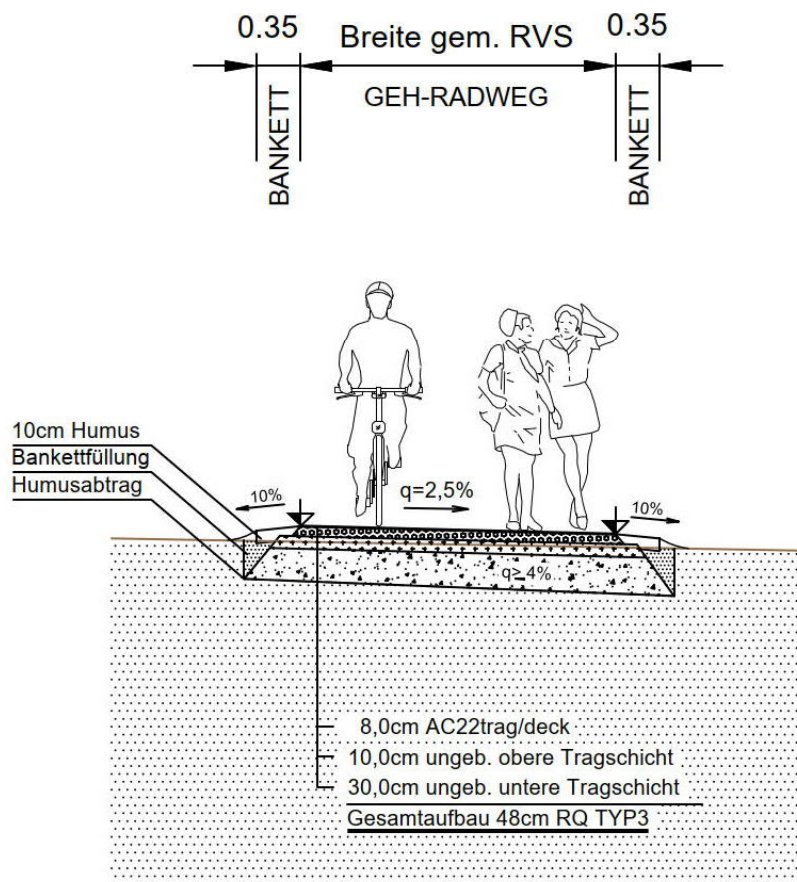


REGELQUERSCHNITT TYP 3

Gemischer Geh-Radweg

Freiland

"ungebundene Tragschicht"

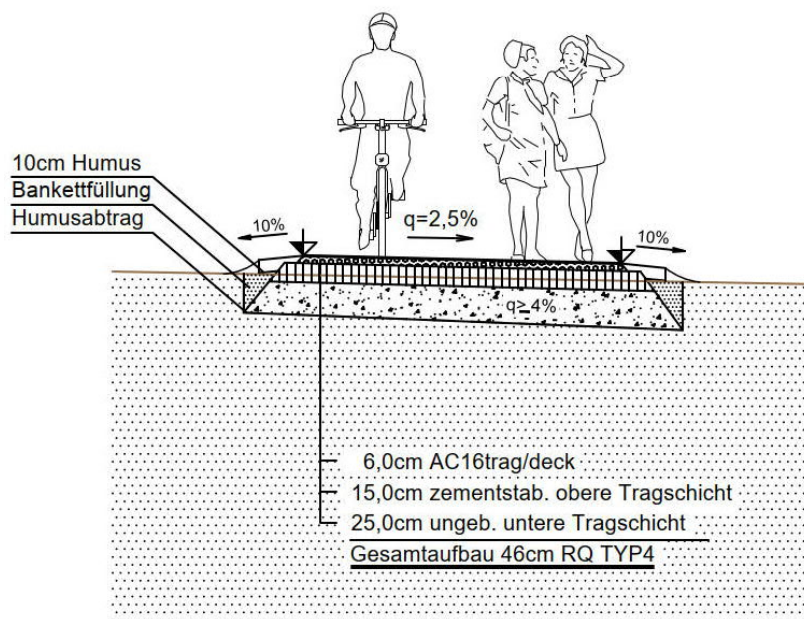


REGELQUERSCHNITT TYP 4

Gemischer Geh-Radweg

Freiland

"gebundene Tragschicht"

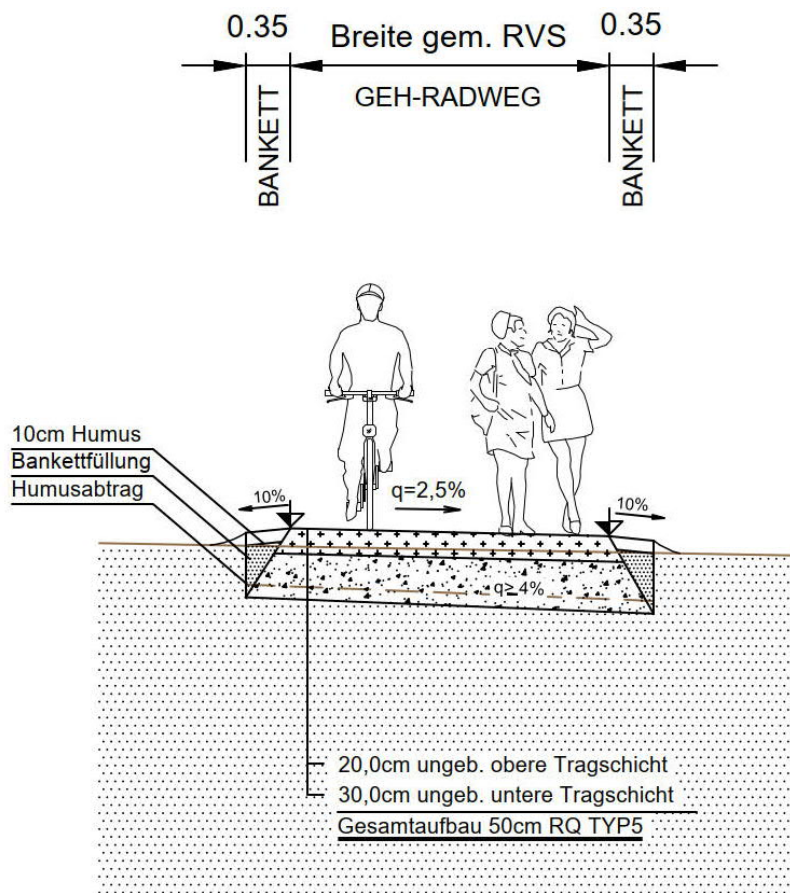


REGELQUERSCHNITT TYP 5

Gemischter Geh-Radweg

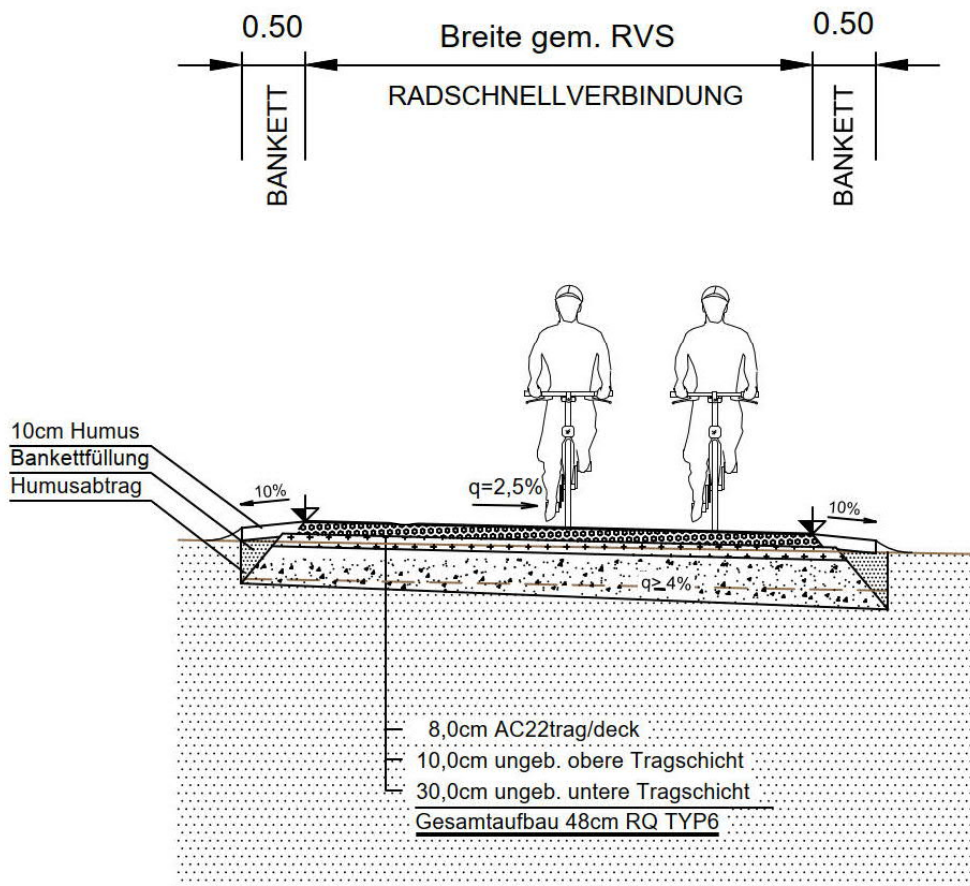
Freiland

"Kiesweg"



REGELQUERSCHNITT TYP 6

Radschnellverbindung
"ungebundene Tragschicht"



REGELQUERSCHNITT TYP 7

Radschnellverbindung
"gebundene Tragschicht"

